


# Versicherungsrecht Aktuell

Rechtsanwalt Dr. Rocco Jula | Fachanwalt für Versicherungsrecht

Rechtsanwalt Oliver Meixner | Fachanwalt für Versicherungsrecht

online 12.05.2026

Hamburger Institut für   
Versicherungsrecht und Haftpflichtrecht





## Ihre ADAC Rechtsschutzversicherung

Ab  
**8,45 €**  
im Monat!

**Beim Rechtsstreit lassen wir Sie  
nicht hängen!**

- ✓ Sehr gutes Preis-Leistungs-Verhältnis
- ✓ Unbegrenzte Versicherungssumme in Europa
- ✓ Für die Bereiche Verkehr, Privat, Beruf und Wohnen

[Persönlichen Schutz berechnen](#)

[> Mehr erfahren zum ADAC Rechtsschutz](#)

### 💡 ADAC Rechtsschutz mit geringster Beschwerdequote

In der Beschwerdestatistik der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) 2024 ist der ADAC Rechtsschutz, der Rechtsschutz-Versicherer mit der **geringste Beschwerdequote** aller Rechtsschutz-Anbieter. Gemessen wurde das Verhältnis der Anzahl der Beschwerden zu den versicherten Risiken.

# BGH, Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

## **Amtlicher Leitsatz:**

Lässt sich den vereinbarten Klauseln einer Verkehrs-Rechtsschutzversicherung (hier u. a.: § 21 Abs. 2 und Abs. 8, § 23 Abs. 3 Satz 4 VRB 1994) nicht eindeutig entnehmen, dass der versprochene Deckungsschutz auch im Fall der Anschaffung eines Ersatzfahrzeugs auf Versicherungsfälle begrenzt werden soll, die nach Zulassung dieses Fahrzeugs eintreten, sondern ist auch eine Auslegung möglich, dass in diesem Fall Deckungsschutz ebenfalls für Versicherungsfälle gewährt wird, die vor Zulassung des Fahrzeugs auf den VN eingetreten sind (hier: Erwerb eines mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung versehenen Fahrzeugs), sind die Klauseln unklar (§ 305c Abs. 2 BGB).

# BGH, Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

- § 21

- (2) Ferner besteht Versicherungsschutz hinsichtlich aller später während der Vertragsdauer auf ihn zugelassenen Fahrzeuge der im Versicherungsschein genannten Gruppe. Der VN ist verpflichtet, alle auf ihn zugelassenen Fahrzeuge einer Gruppe zum Versicherungsschutz anzumelden, wenn im Versicherungsschein ein Fahrzeug dieser Gruppe genannt ist.

# BGH, Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

- § 21

- (8) Die Vorsorgeversicherung wird wirksam, wenn sich nach Vertragsabschluß die Gesamtzahl der auf den VN zugelassenen Fahrzeuge der Gruppe eines im Versicherungsschein genannten Fahrzeugs erhöht. **Hinzukommende Fahrzeuge** aus den ersten zwei Gruppen sind **vom Zeitpunkt der Zulassung** bis zum Ende des Versicherungsjahrs ohne Mehrbeitrag mitversichert. Bei den anderen Gruppen ist der anteilige Beitrag zum Ende des Versicherungsjahres nachzutragen. Wird ein Fahrzeug hinzuerworben, das in die Gruppe eines versicherten Fahrzeugs fällt, so besteht Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit dem Vertrag über den **Erwerb** stehen. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum gewerblichen Weiterverkauf erworben wird.

# BGH, Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

- § 23

- (3) Die Vorsorgeversicherung wird wirksam, wenn der VN ein Fahrzeug auf sich zulässt. Dann wandelt sich der Vertrag um in einen solchen nach § 21 (Verkehrs-Rechtsschutz), falls der VN nicht innerhalb eines Monats nach Zugang eines entsprechend geänderten Nachtrages zum Versicherungsschein widerspricht. Der im Tarif des A.-Rechtsschutzes dafür festgelegte Beitragssatz wird erst ab dem Beginn des auf die Vertragsänderung folgenden Versicherungsjahres berechnet. Versicherungsschutz besteht auch für Rechtsschutzfälle, die **im Zusammenhang mit dem Vertrag über den Erwerb dieses Fahrzeuges stehen.**

# BGH, Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

- Versicherungsfall:

Macht der VN einen Schadensersatzanspruch geltend, so tritt nach § 4 Abs. 2 Satz 2a) VRB 1994 der Rechtsschutzfall ein, wenn die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten erforderlich wird, was für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ab dem Zeitpunkt der Fall ist, in dem das dem Schadensersatzanspruch zugrundeliegende Schadensereignis eingetreten ist. **Wann** dies der Fall ist, ist dem **Tatsachenvortrag** zu entnehmen, mit dem der VN seinen Schadensersatzanspruch begründet. Frühester Zeitpunkt ist das dem Anspruchsgegner vorgeworfene pflichtwidrige Verhalten ihm gegenüber, auf das er sein Ersatzverlangen stützt (vgl. BGH, Urt. v. 30.4.2014 – IV ZR 47/13, BGHZ 201, 73 Rn. 16).

# BGH, Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

Nach dieser Maßgabe bildet in Fällen, in denen der VN Ansprüche auf Ersatz des Schadens geltend macht, der ihm aus dem **Abschluss des Kaufvertrags** über ein Fahrzeug mit einer unzulässigen Abschalteneinrichtung entstanden ist, der **Erwerb dieses Fahrzeugs** den Versicherungsfall, denn erst ab diesem Zeitpunkt existiert ein gesetzliches Schuldverhältnis zwischen dem VN und dem Fahrzeughersteller, auf welches er seinen Anspruch stützen kann; mit dem Erwerb wurde die von der Kl. behauptete Verletzung von Rechtspflichten gerade ihr gegenüber begangen (vgl. OLG Hamm VersR 2023, 1287; OLG Köln, Beschl. v. 30.3.2017 – 9 U 182/16, Rn. 8; zur Maßgeblichkeit des Zeitpunkts des Vertragsschlusses s. auch BGH, Urt. v. 26.6.2023 – VIa ZR 335/21, BGHZ 237, 245 Rn. 42, 61 m.w.N.).

# BGH, Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

- Unklar sind Klauseln, bei denen nach Ausschöpfung der in Betracht kommenden Auslegungsmethoden ein **nicht behebbarer Zweifel** verbleibt und mindestens zwei unterschiedliche Auslegungen vertretbar sind. § 21 VRB 1994 weist nach der gebotenen Auslegung eine solche Mehrdeutigkeit auf, die nicht beseitigt werden kann.
- Der VN entnimmt dem Wortlaut dieser Regelung **nichts** dazu, dass Versicherungsschutz auch für Rechtsstreitigkeiten **im Zusammenhang mit dem Erwerb** des Fahrzeugs gewährt werden soll. Der Wortlaut verdeutlicht ihm vielmehr, dass Versicherungsschutz für ihn in seinen dort genannten Eigenschaften, u. a. als Eigentümer der bei Vertragsschluss auf ihn zugelassenen und im Versicherungsschein genannten Fahrzeuge, besteht und dass es um Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Teilnahme am Verkehr geht.

# BGH, Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

- Auch aus dem in der Überschrift von § 21 VRB 1994 so bezeichneten „Verkehrs-Rechtsschutz“ wird der durchschnittliche VN schließen, dass Versicherungsschutz nach dem Willen des VR grundsätzlich **erst ab Zulassung** eines nach Vertragsschluss erworbenen Fahrzeugs bestehen soll, denn Sinn und Zweck eines VerkehrsRechtsschutzes bestehen auch für den durchschnittlichen VN ersichtlich darin, dass Deckung für Versicherungsfälle gewährt wird, die ihre Ursache in der Teilnahme des versicherten Fahrzeugs am Straßenverkehr haben. Dass ein Kraftfahrzeug nur dann auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden darf, wenn er zum Verkehr zugelassen ist (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung), ist allgemein bekannt.

# BGH, Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

- Ebenfalls entnimmt der VN § 21 Abs. 1 VRB 1994 für bei Vertragsabschluss vorhandene und § 21 Abs. 8 Satz 2 VRB 1994 für hinzukommende Fahrzeuge derselben Gruppe eine **Beschränkung** des Versicherungsschutzes auf Versicherungsfälle, die ab dem Zeitpunkt der Zulassung eingetreten sind. In § 21 Abs. 1 VRB 1994 folgt dies für ihn aus der Formulierung „aller bei Vertragsabschluß auf ihn zugelassenen [...] Fahrzeuge“; der dort gewährte Versicherungsschutz bezieht sich nach seinem eindeutigen Wortlaut **nur auf** bei Vertragsabschluss auf den VN **zugelassene** und im Versicherungsschein genannte Fahrzeuge, nicht aber auf solche, die erst während der Vertragslaufzeit vom VN erworben werden. In § 21 Abs. 8 Satz 2 VRB 1994 erschließt sich dies außerdem für den VN aus dem **Passus „vom Zeitpunkt der Zulassung“**.

# BGH, Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

- **VN wird** aus dem Umstand, dass § 21 Abs. 8 Satz 2 VRB 1994 den Zeitpunkt der Zulassung nur im Zusammenhang mit dem Versicherungsbeitrag für die ersten beiden Fahrzeuggruppen erwähnt und hinsichtlich der übrigen Gruppen in Satz 3 nur noch eine Regelung zur Nachentrichtung des Versicherungsbeitrags getroffen wird, **schließen**, dass der VR die **Zulassung als den maßgeblichen Zeitpunkt** für den Beginn des Versicherungsschutzes stillschweigend voraussetzt und aus diesem Grund eine ausdrückliche Regelung unterblieben ist.

# BGH, Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

- Hierfür spricht auch die Regelung des § 21 Abs. 8 Satz 4 VRB 1994, denn einer ausdrücklichen Erstreckung des Versicherungsschutzes auf Versicherungsfälle, die im **Zusammenhang mit dem Vertrag über den Erwerb** stehen, hätte es nicht bedurft, wenn sich der Versicherungsschutz nach dem Willen des VR schon im Grundsatz auf vor oder mit dem Erwerb des Fahrzeugs eingetretene Versicherungsfälle erstrecken sollte. In diesem Verständnis wird der VN durch die Regelung des § 21 Abs. 2 Satz 2 VRB 1994 bestärkt, welche die Anmeldepflicht des VN auf zugelassene Fahrzeuge beschränkt.
- Würde sich das Leistungsversprechen des VR auch auf Versicherungsfälle, die vor Zulassung eingetreten sind, erstrecken, wäre es naheliegend gewesen, auch die Anmeldepflicht zeitlich vorzuverlagern.

# BGH, Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

- Nimmt der VN sodann allerdings § 21 Abs. 2 und Abs. 8 sowie § 23 Abs. 3 Satz 4 VRB 1994 in den Blick, ist auch eine Auslegung möglich, wonach Versicherungsschutz im Zusammenhang mit der Anschaffung eines Ersatzfahrzeugs besteht.
- Isoliert aus dem Wortlaut des § 21 Abs. 2 VRB 1994 wird der VN zwar nicht schließen können, dass der VR für Versicherungsfälle, die vor dem Zeitpunkt der Zulassung des nach Abschluss des Versicherungsvertrags erworbenen Fahrzeugs der im Versicherungsschein aufgeführten Gruppe eingetreten sind, Versicherungsschutz gewährt. **Soweit dort die Rede von „zugelassenen“ Fahrzeugen ist, ergibt sich daraus nicht mit der erforderlichen Klarheit, ob für die Gewährung von Versicherungsschutz die Zulassung bei Eintritt des Versicherungsfalls bereits erfolgt sein muss oder ob auch die Zulassung des Fahrzeugs auf den VN zu einem späteren Zeitpunkt genügt.**

# BGH, Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

- Wendet sich der VN aber sodann den Regelungen in § 21 Abs. 8 Satz 4, § 23 Abs. 3 Satz 4 VRB 1994 zu, wird er diesen entnehmen, dass der VR für mit dem streitgegenständlichen Fall im Übrigen gleichgelagerte Versicherungsfälle jedenfalls dann Versicherungsschutz gewährt, wenn das Fahrzeug hinzu erworben worden ist und in die Gruppe eines versicherten Fahrzeugs fällt. Denn in diesen Fällen besteht Versicherungsschutz nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Klausel auch für Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit dem Vertrag über den Erwerb stehen.

# BGH, Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

- VN wird weiter annehmen, dass Schadensersatzansprüche gegen den Hersteller eines erworbenen Fahrzeugs wegen Verwendung unzulässiger Abschaltvorrichtungen für die Abgasreinigung in diesem Sinne im Zusammenhang mit dem Vertrag über den Erwerb stehen. Denn § 21 Abs. 8 Satz 4 VRB 1994 beschränkt den Versicherungsschutz nicht auf die gemäß § 21 Abs. 6b), § 2 Satz 2 Nr. 2 VRB 1994 vereinbarte Leistungsart des Vertrags-Rechtsschutzes, weshalb von der Erweiterung des Versicherungsschutzes nicht nur Versicherungsfälle erfasst werden, in denen der VN vertragliche Ansprüche gegen den Verkäufer eines von ihm erworbenen Fahrzeugs geltend macht.

# BGH, Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

- Vielmehr erstreckt sich das Leistungsversprechen des VR gemäß § 21 Abs. 6a), § 2 Satz 2 Nr. 1 VRB 1994 auch auf die Leistungsart des **Schadensersatz-Rechtsschutzes**, solange der Versicherungsfall im Zusammenhang mit dem Vertrag über den Erwerb steht. Der durchschnittliche VN wird angesichts der fehlenden Beschränkung des Versicherungsschutzes auf den Vertrags-Rechtsschutz davon ausgehen, dass auch Schadensersatzansprüche, die sich nicht gegen den Veräußerer des Fahrzeugs gerade in dieser Eigenschaft, sondern gegen einen Dritten richten, mitversichert sind, wenn der diesen zugrunde liegende Versicherungsfall in einer inneren Beziehung zum Vertrag über den Erwerb des Fahrzeugs steht.

# BGH, Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

- Dass eine derartige Verbindung zu bejahen ist, wenn Gegenstand des Rechtsschutzbegehrens die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen gegen den Hersteller eines erworbenen Fahrzeugs wegen Verwendung unzulässiger Abschaltvorrichtungen ist, wird der VN schon aus dem Umstand schließen, dass der Zeitpunkt des Eintritts des Schadensereignisses und demzufolge gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2a) VRB 1994 des Versicherungsfalls und der Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags zusammenfallen.

# BGH, Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

- Etwas anderes ergibt sich für den durchschnittlichen VN auch nicht aus dem Ausschlusstatbestand des § 21 Abs. 8 Satz 5 VRB 1994, denn dieser Risikoausschluss hat für ihn ersichtlich seinen Grund allein darin, dass der VR keinen Versicherungsschutz für Versicherungsfälle gewähren will, in denen das Fahrzeug **nicht dauerhaft vom VN im öffentlichen Verkehr genutzt**, sondern in Gewinnerzielungsabsicht zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben wird.

# BGH, Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

- Nimmt der VN dann § 21 Abs. 9 VRB 1994 und § 23 Abs. 2a), Abs. 3 Satz 1, 4 VRB 1994 in den Blick, so wird er erkennen, dass der VR nicht nur in den Fällen, in denen sich die Anzahl der Fahrzeuge der versicherten Gruppe nach Vertragsabschluss erhöht, sondern auch in denjenigen, in denen sämtliche vom Versicherungsschutz umfassten Fahrzeuge wegfallen, Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle der streitgegenständlichen Art gewährt.

# BGH, Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

- Denn gemäß § 21 Abs. 9 Satz 1 VRB 1994 wird der Versicherungsvertrag ab dem Zeitpunkt des Wegfalls aller vom Versicherungsschutz umfassten Fahrzeuge unter anderem als Fahrer-Rechtsschutz nach § 23 VRB 1994 fortgeführt. Lässt der VN ein Fahrzeug auf sich zu, so bestimmt § 23 Abs. 3 Satz 1 VRB 1994, dass die Vorsorgeversicherung wirksam wird. Nach § 23 Abs. 3 Satz 4 VRB 1994 besteht Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit dem Vertrag über den Erwerb dieses Fahrzeuges stehen. Dass dieser Versicherungsschutz – wie in den Fällen des § 21 Abs. 8 Satz 4 VRB 1994 – auch Schadensersatz-Rechtsschutz umfasst, ergibt sich aus § 23 Abs. 2a) iVm § 2 Satz 2 Nr. 1 VRB 1994.

# BGH, Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

- Der durchschnittliche VN wird hieraus schließen, dass auch für den Fall des Erwerbs eines Ersatzfahrzeugs der versicherten Fahrzeuggruppe nach Abschluss des Versicherungsvertrags Versicherungsfälle der streitgegenständlichen Art vom Leistungsversprechen des VR umfasst sind. Denn es ist aus seiner maßgeblichen Sicht kein sachlicher Grund gegeben, warum bei gleichbleibender Prämienhöhe nur für ein hinzukommendes, nicht aber für ein das versicherte Fahrzeug ersetzendes Fahrzeug Versicherungsschutz gewährt werden sollte. Zum gleichen Schluss wird er mit Blick auf die Rechtslage kommen, die sich beim Wegfall des versicherten Fahrzeugs und der späteren Zulassung eines Fahrzeugs ergibt. Auch dann wäre der Versicherungsfall hier mitversichert, ohne dass sich der VR für die Übernahme dieses erhöhten Risikos eine höhere Prämie versprechen ließe.

# BGH, Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

- Hinzu kommt, dass der VN auch erkennen wird, dass beim Erwerb eines Ersatzfahrzeugs der Wegfall des bisherigen (versicherten) Fahrzeugs einerseits und die Zulassung des neuen Fahrzeugs andererseits regelmäßig nicht zeitgleich erfolgen, das bisherige Fahrzeug vielmehr bereits außer Betrieb gesetzt oder aber – insbesondere im Falle eines Verkaufs – auf einen Dritten umgemeldet und damit „weggefallen“ im Sinne des § 21 Abs. 9 VRB 1994 sein kann, bevor die Zulassung des dieses ersetzenden erfolgt. Ebenso ist es aus der Sicht des durchschnittlichen VN möglich, dass die Außerbetriebsetzung oder Ummeldung des bisherigen Fahrzeugs erst nach Zulassung des Ersatzfahrzeugs erfolgt und damit kurzfristig eine Erhöhung der Gesamtzahl der auf den VN zugelassenen Fahrzeuge im Sinne des § 21 Abs. 8 VRB 1994 gegeben ist.

# BGH, Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

- Dass in all diesen Fällen bei Eintritt eines Versicherungsfalls wie dem streitgegenständlichen Versicherungsschutz gewährt werden soll, nicht aber für den Fall, dass Außerbetriebsetzung oder Ummeldung des versicherten und Zulassung des dieses ersetzenden Fahrzeugs zeitlich zusammenfallen, wird der durchschnittliche VN bei verständiger Würdigung der Klausel nicht annehmen. Vielmehr wird er angesichts des erkennbaren Sinns und Zwecks der Regelungen in § 21 Abs. 8 Satz 4, § 23 Abs. 3 Satz 4 VRB 1994, den Versicherungsschutz auf Versicherungsfälle im Zusammenhang mit dem Erwerb eines nach Vertragsabschluss auf den VN zugelassenen Fahrzeugs zu erstrecken, davon ausgehen, dass sich der in diesen Klauseln vereinbarte Versicherungsschutz jedenfalls dann auch auf ein Ersatzfahrzeug bezieht, wenn dieses der Gruppe des versicherten Fahrzeugs angehört

# BGH, Urt. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24

- Beide Auslegungen sind vertretbar. Den Klauseln in § 21 Abs. 2 und Abs. 8, § 23 Abs. 3 Satz 4 VRB 1994 lässt sich nach ihrem Wortlaut unter Berücksichtigung ihres Sinns und Zwecks aus der maßgeblichen Sicht eines um Verständnis bemühten, durchschnittlichen VN nicht eindeutig entnehmen, dass der VR die versprochene Deckung auch im Fall eines Ersatzfahrzeugs auf Rechtsschutzfälle aus Ereignissen begrenzen will, die dem VN als Eigentümer, Halter, Fahrer oder Insasse eines auf ihn zugelassenen Fahrzeugs widerfahren. Vielmehr ist auch eine Auslegung möglich, dass jedenfalls im Fall der Anschaffung eines Ersatzfahrzeugs der Deckungsschutz ebenfalls Fälle erfasst, die ihn in seiner Eigenschaft als Erwerber eines in der Folge erst noch zuzulassenden Fahrzeugs betreffen (vgl. auch OLG Hamm, VersR 2023, 1290). Diese Auslegungszweifel gehen gemäß § 305c Abs. 2 BGB zu Lasten des Verwenders.

# OLG Karlsruhe, Urt. v. 02.12.2025 – 12 U 47/25

r+s 2026,154

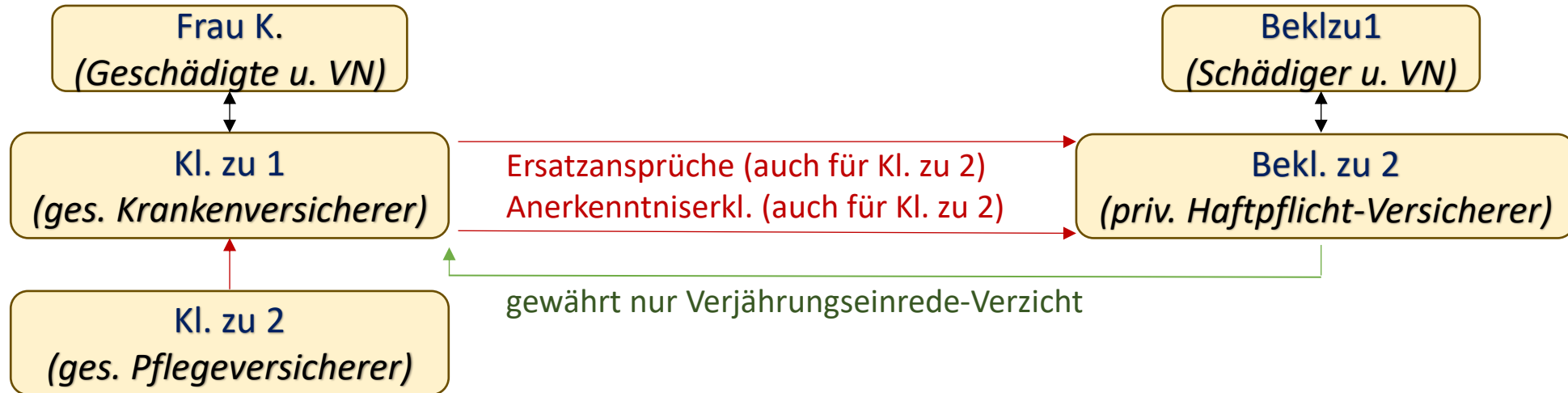
## **Feststellungsklage des Geschädigten auf Deckungsschutz in der Haftpflichtversicherung**

### **Amtliche Leitsätze:**

- 1. Zu den Voraussetzungen, unter denen – ohne dass ein Direktanspruch bestünde – eine Feststellungsklage zulässig ist, mit welcher der geschädigte Dritte die Verpflichtung des Haftpflichtversicherers zur Gewährung von Deckungsschutz aus einer mit dem Schädiger bestehenden Haftpflichtversicherung geltend macht.
- 2. Ein Feststellungsinteresse gemäß § 256 ZPO ist zu bejahen, wenn der Deckungsanspruch des Schädigers zu verjähren droht.
- 3. Die Verjährung des Deckungsanspruchs des Schädigers gegen seinen Haftpflichtversicherer beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Schädiger erstmals auf Schadensersatz in Anspruch genommen wurde.

# OLG Karlsruhe, Urt. v. 02.12.2025 – 12 U 47/25

## Sachverhalt – Überblick



Die Parteien streiten im Berufungsverfahren

- um die Feststellung der Verpflichtung der Bekl. zu 2, der Bekl. zu 1 Deckungsschutz zu gewähren,
- um eine Einstandspflicht der Bekl. zu 2 für weitere Schäden sowie
- um die Freistellung von den Klägern entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

Die Kl. zu 1 ist der gesetzliche Krankenversicherer und die Kl. zu 2 der gesetzliche Pflegeversicherer der Frau K. Die Bekl. zu 2 ist der private Haftpflichtversicherer der Bekl. zu 1.

# OLG Karlsruhe, Urt. v. 02.12.2025 – 12 U 47/25

## I. Sachverhalt und Entscheidung des LG

- Die VN der Kl. (im Folgenden: Frau K) wurde von der Bekl. zu 1 bei einem Unfall am 25.2.2017 in Mannheim zu Fall gebracht und verletzt, als die Bekl. zu 1 Frau K anrampelte. Diese erlitt bei dem Unfall eine *pertrochantäre Femurfraktur* (hüftgelenksnaher Bruch des Oberschenkelknochens), die operativ versorgt und stationär behandelt wurde.
- Am 26.2.2017 wurde im Diakonissenkrankenhaus Mannheim ein Femurnagel eingesetzt, der bislang nicht entfernt wurde.
- Die volle Haftung der Bekl. zu 1 dem Grunde nach für den von Frau K durch diesen Unfall erlittenen Schaden ist außer Streit.
- Streitig sind der Umfang der Verletzungen bzw. deren Spätfolgen sowie die Kausalität zwischen dem in Rede stehenden Sturzereignis und den von den Kl. geltend gemachten Aufwendungen für Heilbehandlungen, Reha-Maßnahmen etc..

# OLG Karlsruhe, Urt. v. 02.12.2025 – 12 U 47/25

- Die Kl. zu 1 machte – zugleich für die Kl. zu 2 – bei der Bekl. zu 2 als regulierungsbevollmächtigtem Versicherer der Bekl. zu 1 mit Schreiben vom 27.3.2017 Ersatzansprüche geltend.
- Die der Kl. zu 1 bisher durch den Unfall entstandenen Aufwendungen iHv 9.395,48 EUR bezahlte die Bekl. zu 2 am 7.8.2017.
- Die von den Kl. mehrfach erbetene Anerkenntniserklärung für die Kranken- und Pflegekasse mit der Wirkung eines rechtskräftigen Feststellungsurteils gab die Bekl. zu 2 nicht ab, sondern erklärte lediglich den Verzicht auf die Erhebung der Verjährungseinrede bis zum 30.6.2025.
- Die Bekl. zu 2 teilte mit ferner mit, dass sie die Abgabe weiterer Erklärungen für entbehrlich halte. Auch auf die anwaltliche Aufforderung vom 23.11.2022 verweigerte die Bekl. zu 2 die Abgabe einer weiteren Haftungserklärung.

# OLG Karlsruhe, Urt. v. 02.12.2025 – 12 U 47/25

- Mit der am 24.6.2024 anhängig gemachten und der Bekl. zu 2 am 19.7.2024 zugestellten Klage haben die Kl. in erster Instanz
  - die Feststellung der Einstandspflicht der Bekl. zu 1,
  - die Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten sowie
  - die Feststellung begehrt, dass die Bekl. zu 2 der Bekl. zu 1 zur Gewährung von Deckungsschutz verpflichtet ist.
- In erster Instanz haben die Kl., soweit für das Berufungsverfahren von Bedeutung, vorgebracht, die Schadensentwicklung bei Frau K sei noch nicht abgeschlossen und die Entwicklung des Gesundheitszustands im Hinblick auf die Unfallfolgen noch nicht absehbar.
- Die Kl. könnten die Abgabe einer Haftungserklärung mit der Wirkung eines Feststellungsurteils durch die Bekl. zu 1 verlangen.

# OLG Karlsruhe, Urt. v. 02.12.2025 – 12 U 47/25

- Die Bekl. haben bestritten, dass Folgeschäden aus dem streitgegenständlichen Unfallereignis vom 25.2.2017 bei der Geschädigten eingetreten seien. Weiter erforderliche, auf den Unfall zurückzuführende Behandlungen von Frau K und damit weitere Aufwendungen der Kl. für Heilbehandlungen oder andere Maßnahmen seien nicht zu erwarten.
- Ein Direktanspruch gegen die Bekl. zu 2 als Haftpflichtversicherer der Bekl. zu 1 bestehe nicht. Ein diesbezügliches Feststellungsinteresse bestehe nicht.
- Das LG hat mit Urt. v. 1.4.2025 ... festgestellt, dass die Bekl. zu 2 verpflichtet ist, der Bekl. zu 1 aus Anlass des Unfalles der Frau K vom 25.2.2017 in M.-R. Versicherungs- und Deckungsschutz im Rahmen des Versicherungsvertrags ... zu gewähren.

# OLG Karlsruhe, Urt. v. 02.12.2025 – 12 U 47/25

## II. Aus den Gründen:

- Die Berufung der Zweitbeklagten ist unbegründet. Das LG hat im Ergebnis zu Recht die Verpflichtung der Bekl. zu 2 zur Gewährung von Versicherungsschutz festgestellt.
- Insbesondere haben die Kl. ein Interesse iSd § 256 Absatz 1 ZPO an der Feststellung einer solchen sich aus § VVG § 100 VVG ergebenden Verpflichtung.
- Dem steht nicht entgegen, dass die Kl. keinen Anspruch auf ein Entstehen der Zweitbeklagten als der privaten Haftpflichtversicherung der Erstbeklagten haben, weil kein Direktanspruch besteht.
- Einen eigenständigen, nicht abgeleiteten Direktanspruch hat der geschädigte Dritte lediglich in der Pflichtversicherung iSd § VVG § 113 VVG unter den besonderen Voraussetzungen des § VVG § 115 VVG, die hier nicht gegeben sind.

# OLG Karlsruhe, Urt. v. 02.12.2025 – 12 U 47/25

- Regelmäßig hat ein an dem Haftpflichtversicherungsvertrag nicht beteiligter geschädigter Dritter in der freiwilligen Haftpflichtversicherung mangels einer § 115 Abs. 1 VVG entsprechenden Regelung erst nach Abtretung oder Pfändung und Überweisung des Freistellungsanspruchs oder nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Haftpflichtversichernehmers (§ 110 VVG) eine rechtliche Handhabe, den Versicherer im Rahmen einer Leistungsklage direkt auf Zahlung in Anspruch zu nehmen.
- Dem entspricht es, dass dem Geschädigten *nur unter bestimmten Ausnahmeständen* vorher das Recht zusteht, Feststellungsklage auf Gewährung von Deckungsschutz nach § 256 Abs.1 ZPO zu.

# OLG Karlsruhe, Urt. v. 02.12.2025 – 12 U 47/25

- Eine solche Ausnahme liegt etwa dann vor,
  - wenn der Versicherer seine Eintrittspflicht aus dem Vertrag ablehnt und außerdem der VN untätig bleibt,
  - wenn der Versicherer auf Anfrage des Geschädigten, ob Versicherungsschutz bestehe, keine oder keine eindeutige Antwort gibt oder die Auskunft verweigert oder
  - wenn Verjährung des Deckungsanspruchs droht, weil durch eine solche Feststellungsklage die Verjährung des Freistellungsanspruchs des VN gemäß § 204 Abs.1 Nr. 1 BGB gehemmt wird.
- **(Materiell) Berechtigter iSd § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB ist somit nicht nur der VN, sondern auch der geschädigte Dritte** (*Koch in Bruck/Möller, VVG, 10. Aufl. 2022, § 100 Rn. 168*).

# OLG Karlsruhe, Urt. v. 02.12.2025 – 12 U 47/25

- Die Besonderheit, dass ein - als ein am Versicherungsverhältnis als dem maßgeblichen Rechtsverhältnis - nicht beteiligter Dritter ein Feststellungsinteresse iSd § 256 Abs. 1 ZPO hat, beruht auf der Sozialbindung der Haftpflichtversicherung, die u. a. in §§ VVG § 108, VVG § 110 VVG zum Ausdruck kommt, **wonach die Versicherungsleistung dem Geschädigten zugute kommen soll.**
- Ganz generell kann damit ein entsprechendes Feststellungsinteresse bejaht werden, wenn die Gefahr besteht, dass dem Geschädigten der Deckungsanspruch als Befriedigungsobjekt verloren.
- Jenseits solcher Ausnahmen begründet das Interesse des Geschädigten, sich über die Möglichkeiten der Realisierung seines Haftpflichtanspruchs vorab zu orientieren, für sich allein kein rechtliches Interesse an einer gegen den Haftpflichtversicherer des Schädigers gerichteten Deckungsschutzfeststellungsklage.

# OLG Karlsruhe, Urt. v. 02.12.2025 – 12 U 47/25

- Dementsprechend besteht kein Feststellungsinteresse jedenfalls dann, wenn der Versicherer auf die Erhebung der Verjährungseinrede verzichtet und seinem VN den Versicherungsschutz nicht eindeutig entzogen hat.

## **Feststellungsinteresse der Geschädigten im vorliegenden Fall**

- Nach Maßgabe der vorgenannten Grundsätze haben die Kl. ein Feststellungsinteresse iSd § 256 Abs.1 ZPO.
- Das Feststellungsinteresse folgt allerdings noch nicht daraus, dass die Bekl. zu 2 sich gegenüber den Kl. vorprozessual nicht darüber erklärt hat, ob sie der Bekl. zu 1 Deckungsschutz gewährt.
- Denn die Kl. haben nicht vorgetragen, dass sie überhaupt an die Bekl. zu 2 mit einem Begehren um Auskunft über das Bestehen von Versicherungsschutz herangetreten sind. Somit liegt keine Weigerung der Abgabe einer solchen expliziten Erklärung vor.

# OLG Karlsruhe, Urt. v. 02.12.2025 – 12 U 47/25

- Entgegen dem LG ergibt sich das Feststellungsinteresse auch nicht aus dem Prozessverhalten der Bekl. zu 2. Insbesondere hat sie, indem sie auf Klageabweisung angetragen hat, nicht die Gewährung von Deckung verweigert.
- Weder der Abweisungsantrag noch dessen schriftsätzliche Ankündigung bringt zum Ausdruck, dass die Bekl. ihre Einstandspflicht zur Gewährung von Deckungsschutz in Abrede gestellt hätte, da sie den Abweisungsantrag allein mit ihrem prozessualen Rechtsstandpunkt, es fehle den Kl. am Feststellungsinteresse, begründet hat.

# OLG Karlsruhe, Urt. v. 02.12.2025 – 12 U 47/25

## Hier: Drohende Gefahr des Verlustes des Deckungsanspruchs

- Das Feststellungsinteresse der Kl. folgt aber aus der Gefahr des Verlusts des Deckungsanspruchs als des Befriedigungsobjektes.
- Die Bekl. zu 2 hatte mit Schreiben vom 19.11.2021 gegenüber der Erstbeklagten lediglich bis einschließlich 30.6.2025 auf die Erhebung der Verjährungseinrede verzichtet, weshalb im Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung vor dem Senat die Verjährung des Deckungsanspruchs drohte.
- Der Haftpflichtversicherungsanspruch auf Freistellung von begründeten Haftpflichtansprüchen wird fällig, wenn der VN von dem geschädigten Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Die Verjährung dieses Anspruchs bestimmt sich nach §§195, 199 Abs. 1 BGB. Sie beginnt mit dem Schluss des Jahres der Inanspruchnahme durch den geschädigten Dritten.

# OLG Karlsruhe, Urt. v. 02.12.2025 – 12 U 47/25

- Demnach begann die Verjährungsfrist mit Ende des Jahres 2017 zu laufen, nachdem die Bekl. erstmals 2017 in Anspruch genommen worden war.
- Dass bereits Verjährung eingetreten wäre, hat die Bekl. nicht behauptet. Ebenfalls gab es keine Umstände, die eine Hemmung der Verjährung über den 30.6.2025 hinaus begründen würden.
- Damit konnten die Kl. nur durch Erlangung eines die Deckungsverpflichtung der Zweitbeklagten aussprechenden Feststellungsurteils den Eintritt der Verjährung vermeiden, worauf ihr Interesse an der entsprechenden Feststellung beruht.
- Dass die Voraussetzungen, unter denen die Bekl. zu 2 der Bekl. zu 1 Deckung gewähren muss, in der Sache vorliegen, hat die Bekl. zu 2 mit der Berufung nicht in Abrede gestellt.

# OLG Karlsruhe, Urt. v. 02.12.2025 – 12 U 47/25

## Kein Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten im vorliegenden Fall

- Die Berufung der Kl. ist unbegründet. Die Kl. können die mit der Berufung noch geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten nicht ersetzt verlangen.
- nicht bezüglich der **Kl. zu 2**, da der Prozessbevollmächtigte der Kl. lediglich für die Kl. zu 1 tätig geworden ist, womit der Kl. zu 2 keine eigenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten entstanden sind.
- Die Berufung der **Kl. zu 1** ist, soweit sie sich gegen die Bekl. zu 2 richtet, unbegründet, weil die Kl. zu 1 mangels eines Direktanspruchs gegen die Zweitbekl. **keine Anerkenniserklärung** für die Kranken- und Pflegekasse mit der Wirkung eines rechtskräftigen Feststellungsurteils **verlangen** konnte. Die allein begründete Forderung auf Anerkenntnis der gegenüber der VN bestehenden Verpflichtung zur Gewährung von Versicherungs- und Deckungsschutz mit der Wirkung eines Neubeginns der Verjährung (§ 203 BGB) wurde dagegen gerade nicht erhoben.

# OLG Karlsruhe, Urt. v. 02.12.2025 – 12 U 47/25

- Auch soweit die **Kl. zu 1 von der Bekl. zu 1** den Ersatz **vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten** begehrt, ist die Berufung **unbegründet**. Die Kl. zu 1 kann von der Bekl. zu 1 keine Freistellung von ihr entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten verlangen.
- die Bekl. zu 2 wurde durch die vorgerichtlichen Schreiben der Kl. zu 1 **nicht in Verzug gesetzt (§ 286 Abs. 1 BGB)**, weil sie – mangels Direktanspruchs – gegenüber der Kl. zu 1 nicht zur Schadensregulierung verpflichtet war, so dass auch die Erstbeklagte dadurch nicht in Verzug geraten konnte.
- An den Verzugsvoraussetzungen fehlt es unabhängig davon auch deshalb, weil die Erstbeklagte, die sich auf das Regulierungsverhalten der Bekl. zu 2 verlassen durfte, eine nicht rechtzeitige Leistungserbringung nicht zu vertreten hätte.

# OLG Karlsruhe, Urt. v. 02.12.2025 – 12 U 47/25

- Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten kann die Kl. zu 1 auch nicht unter Schadensersatzgesichtspunkten aus **§§ 823 Abs. 1, 249 Abs. 2 S. 1 BGB** ersetzt verlangen.
- Grundsätzlich sind Rechtsanwaltskosten nur zu erstatten, wenn sie und zweckmäßig sind. Hierbei kommt es auf die ex ante-Sicht einer vernünftigen, wirtschaftlich denkenden Person.
- Danach kann die Kl. zu 1 von der ErstBekl. schon deshalb keinen Ersatz für die vorgerichtliche Einschaltung ihres Prozessbevollmächtigten und die ihr durch dessen Tätigwerden entstandenen Kosten verlangen, weil dessen Handeln ausschließlich gegenüber der Bekl. zu 2 erfolgte und die Kl. zu 1 von dieser mangels Direktanspruchs keine Anerkenntniserklärung mit der Wirkung eines Feststellungsurteils beanspruchen konnte.
- Ohnehin hätte die Kl. zu 1 als vernünftig und wirtschaftlich denkende Person die Bekl. zu 2 mit Blick auf deren bis dato unproblematisches Regulierungsverhalten nicht im Jahr 2022 anwaltlich zur Abgabe eines nicht geschuldeten Anerkenntnisses auffordern lassen, sondern in der Zeit vor dem 30.6.2025 erneut durch Parteischreiben zur Abgabe eines weiteren Verzichts auf die Verjährungseinrede aufgefordert.

OLG Dresden, Urt. v. 28.10.2025 – 14 U 1740/24

r+s 2026,189

**Bezeichnung „unabhängiger Versicherungsmakler“  
(§§ 3, 5, 8 UWG; § 59 Abs.3 VVG)**

Das Urteil des OLG Dresden betrifft die Irreführung durch die Verwendung der Bezeichnung „unabhängiger Versicherungsmakler“ sowie weitere Werbeaussagen eines Versicherungsmaklers und untersagt entsprechende Werbemaßnahmen wegen Verstoßes gegen §§ 3, 5 UWG.

## Bundesamt der Justiz:



## Unterlassungsklage

### Öffentliche Bekanntmachung einer Unterlassungsklage gemäß § 8 Absatz 1 und 5 Satz 2 UWG i.V.m. § 6a Absatz 2 und 3 UKlaG

- ✓ 1. Allgemeine Verfahrensdaten
- ✓ 2. Bezeichnung des Klägers
- ✓ 3. Bezeichnung des Beklagten
- ✓ 4. Angaben der behaupteten Zuwiderhandlung, gegen die die Klage gerichtet ist
- ✓ 5. Anhängigkeit der Klage
- ✓ 6. Rechtshängigkeit der Klage

# OLG Dresden, Urt. v. 28.10.2025 – 14 U 1740/24

r+s 2026,189

## **1. Allgemeine Verfahrensdaten**

---

**Bekanntmachung am:** 28.06.2024

**Gericht:** Landgericht Leipzig

**Aktenzeichen:** 05 O 1092/24

# OLG Dresden, Urt. v. 28.10.2025 – 14 U 1740/24

## 2. Bezeichnung des Klägers

---

**Kläger:** Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (VZBV)

**gesetzlicher Vertreter:** Vorstand Frau Ramona Pop

**Straße und Hausnummer:** Rudi-Dutschke-Straße 17

**PLZ und Ort:** 10969 Berlin

**Land:** Deutschland

**anwaltlich vertreten durch:** merlekerpartner Rechtsanwälte PartGmbH

**Straße und Hausnummer:** Hardenbergstraße 10

**PLZ und Ort:** 10623 Berlin

**Land:** Deutschland

# OLG Dresden, Urt. v. 28.10.2025 – 14 U 1740/24

## **3. Bezeichnung des Beklagten**

---

**Beklagter:** RISK007 GmbH

**gesetzlicher Vertreter:** Geschäftsführer Herr Markus Haybach

**Straße und Hausnummer:** Eisenbahnstraße 9

**PLZ und Ort:** 04315 Leipzig

**Land:** Deutschland

**anwaltlich vertreten durch:** Rechtsanwälte Jöhnke & Reichow

**Straße und Hausnummer:** Großer Burstah 42

**PLZ und Ort:** 20457 Hamburg

**Land:** Deutschland

## 4. Angaben der behaupteten Zuwiderhandlung, gegen die die Klage gerichtet ist

---

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern auf der Internetseite <https://risk007.de/> oder Unterseiten dieser Seite

1. als Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO sich als „unabhängiger Versicherungsmakler“, „unabhängiger Finanzmakler“, „unabhängiger Ansprechpartner für Versicherungen“ oder „unabhängig“ zu bezeichnen oder mit „unabhängiger Beratung“ zu werben, und/oder
2. zu behaupten, für die spezifische Produkt- oder Tarifberatung sowie Vermittlung und Abschluss der Versicherung empfehle die Verbraucherzentrale Chemnitz meist an einen unabhängigen Versicherungsmakler in Chemnitz wie Risk007 weiter, wie in der Anlage K 4 dargestellt, und/oder
3. als Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO damit zu werben, eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben und dies als einen großen Mehrwert und doppeltes Netz darzustellen, wie in der Anlage K 5 dargestellt.

# OLG Dresden, Urt. v. 28.10.2025 – 14 U 1740/24

r+s 2026,189

## **Bezeichnung „unabhängiger Versicherungsmakler“ (§§ 3, 5, 8 UWG; § 59 Abs. 3 VVG)**

1. Die Bezeichnung "unabhängiger Versicherungsmakler" ist irreführend, wenn diesem – wie in aller Regel – eine Vergütung vom VR zuwächst. Die Angabe "unabhängig" löst im Zusammenhang mit einem Versicherungsmakler bei einem erheblichen Teil des Verkehrs die Fehlvorstellung aus, er erbringe seine Dienstleistung frei von finanziellen Vorteilen durch VR und damit ohne auch nur die Möglichkeit eines entsprechenden Eigeninteresses. (**amtlicher Leitsatz**)
2. Über den Wortsinn hinaus können auch gesetzliche Ausprägungen für den zu ermittelnden Gesamteindruck von Bedeutung sein. Denn die Verkehrsauffassung kann durch Rechtsvorschriften grundsätzlich in der Form beeinflusst werden, dass sie den bestehenden Normen entspricht, wobei es stets der Prüfung im Einzelfall bedarf.
3. Der Versicherungsmakler steht in einem Doppelrechtsverhältnis: einerseits zu den VR wegen der mit ihnen regelmäßig bestehenden Kooperationsvereinbarungen bzw. Courtageabreden und der dem Vertragsabschluss nachfolgenden Korrespondenzpflicht und andererseits zu den Kunden, von denen er mit einem Vermittlungsgeschäft betraut wird. Ein Versicherungsmakler finanziert sich über Provisions-/Courtagezahlungen der VR. Mit der Versicherungswirtschaft ist er deshalb finanziell verflochten.
4. Wer die Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtung (hier: das Vorhalten einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung) als Besonderheit des eigenen Angebots darstellt, handelt unlauter.

# OLG Dresden, Urt. v. 28.10.2025 – 14 U 1740/24

## Sachverhalt:

- Der Kläger macht lauterkeitsrechtliche Unterlassungsansprüche wegen des Internetauftritts der Beklagten als Versicherungsmaklerin geltend.
- Der Kläger ist der Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen. Die Beklagte betreibt die Website <https://risk007.de> und verfügt über eine Erlaubnis als Versicherungsmaklerin. Die Beklagte hat eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung über 1.350.000 Euro für jeden Versicherungsfall und über 2.700.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres abgeschlossen.

# OLG Dresden, Urt. v. 28.10.2025 – 14 U 1740/24

- Auf ihrer Website bewarb die Beklagte sich und ihre unter anderem wie folgt:
  - *„Dein unabhängiger Versicherungsmakler in Chemnitz ... Bei uns erwartet dich transparente und unabhängige Beratung zu allen Versicherungen auf Augenhöhe. Als unabhängige Versicherungsmakler handeln wir stets in deinem Interesse und nicht im Interesse einer Versicherungsgesellschaft.“*
  - *Die vielen Vorteile eines freien Versicherungsmaklers gegenüber eines gebundenen Versicherungsvertreters haben wir ausführlich in unserem Ratgeber ... erläutert.*

*In aller Kürze:*

- *Unabhängige Beratung*
- *an keine Versicherungsgesellschaft gebunden ... Als unabhängiger Finanzmakler handeln wir stets im Interesse unserer Kunden und nicht im Sinne einer Versicherungsgesellschaft.“*

# OLG Dresden, Urt. v. 28.10.2025 – 14 U 1740/24

- Weiterhin warb die Beklagte auf ihrer Webseite unter der Überschrift „Ist eine Versicherungsberatung durch die Verbraucherzentrale Chemnitz zu empfehlen?“ wie folgt:
- *-„Bei der Verbraucherzentrale Chemnitz erhältst Du eine gute allgemeine Beratung zum Thema Versicherungen und Finanzen gegen ein Entgelt. Als Ergebnis bekommst Du meist eine Liste mit Versicherungsempfehlungen. Für die spezifische Produkt- oder Tarifberatung, sowie Vermittlung und Abschluss der Versicherung wirst Du danach meist an einen unabhängigen Versicherungsmakler in Chemnitz wie R... weiterempfohlen.“*

# OLG Dresden, Urt. v. 28.10.2025 – 14 U 1740/24

- Schließlich informierte die Beklagte unter der Rubrik „Gut zu wissen“ wie folgt :
- *„Als Versicherungsmakler sind wir unseren Mandanten zum Schadensersatz verpflichtet. Sollten wir uns einmal irren und Dir durch unsere Fehleinschätzung ein Schaden entstehen, haften wir dafür. Für diese Fälle haben wir eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die bei möglichen Schäden einspringt. Für unsere Kunden ist das ein großer Mehrwert und im schlimmsten Fall ein doppeltes Netz.“*

# OLG Dresden, Urt. v. 28.10.2025 – 14 U 1740/24

Der **Kläger** ist der Auffassung,

- durch die Behauptung der Beklagten auf ihrer Webseite, sie sei und berate unabhängig, täusche sie interessierte Verbraucher darüber, dass sie keineswegs eine unabhängige, sondern eine interessengebundene Vermittlung und Beratung betreibe Die Beratung könne nie ganz unabhängig sein, da die Versicherungsvermittlung in der Regel provisionsbasiert erfolge.
- Die Behauptung, für die spezifische Produkt- oder Tarifberatung sowie die Vermittlung und den Abschluss der Versicherung empfehle die Verbraucherzentrale Chemnitz meist an einen unabhängigen Versicherungsmakler in Chemnitz wie R... weiter, sei unwahr.
- Dadurch, dass die Beklagte den Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung als etwas Besonderes hervorhebe und sie als Mehrwert und doppeltes Netz darstelle, werbe sie verbotswidrig mit einer Selbstverständlichkeit.

# OLG Dresden, Urt. v. 28.10.2025 – 14 U 1740/24

- Das Landgericht Leipzig hat die Klage mit Urteil vom 04.12.2024 abgewiesen, da in keinem der drei Fälle eine unlautere Werbung der Beklagten zu erkennen sei.
- Hiergegen richtet sich die **Berufung des Klägers**. Er macht geltend, Verbraucher würden bei der Werbung mit einer Unabhängigkeit des Versicherungsmaklers und seinen Leistungen erwarten, dass die Tätigkeit nicht durch Eigeninteressen überlagert ist, die aus dem Verhältnis des Maklers zu den Versicherungsanbietern herrühren, von denen er Courtage erhalte. Dies sei aber bei einer Versicherungsmaklerin wie der Beklagten der Fall.
- Im Übrigen sei die Werbeaussage der Beklagten irreführend, da der falsche Eindruck entstehe, dass die Verbraucherzentrale Chemnitz auch die Beklagte empfehle.
- In der Anpreisung des Vorliegens einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung würden Summen nicht genannt. Der Werbeaussagen zum „Mehrwert“ oder „doppelten Netz“ würden sich damit gerade nicht auf die tatsächliche Summe, sondern allein auf den Umstand beziehen, dass die Beklagte eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen habe.

# OLG Dresden, Urt. v. 28.10.2025 – 14 U 1740/24

- Der Kläger beantragt (...) die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes (...) zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern auf der Internetseite <https://r...de/> die Bezeichnung „unabhängiger Versicherungsmakler“ sowie weitere (*im Sachverhalt genannten*) Werbeaussagen des Versicherungsmaklers zu unterlassen.
- Die **Beklagte** beantragt die Zurückweisung der Berufung und ist der Auffassung, die Verwendung des Begriffs „unabhängig“ sei nicht irreführend.
- Der angesprochene Verkehrskreis erwarte bei einer Werbung mit der Unabhängigkeit des Versicherungsmaklers nicht, dass dieser von Versicherungen nicht vergütet, sondern dass er nicht von einem einzelnen oder einer irrelevant kleinen Anzahl von Anbietern gesteuert werde.

# OLG Dresden, Urt. v. 28.10.2025 – 14 U 1740/24

- Versicherungsberater wie auch Versicherungsmakler stünden beide – rechtlich und tatsächlich – im Interessenlager des Kunden, weswegen beide Berufszweige als unabhängig betrachtet werden könnten.
- Der Versicherungsmakler dürfe sich als unabhängig bezeichnen, wenn er rechtlich und wirtschaftlich nicht von Versicherern abhängig ist und bei seiner gesetzeskonformen Tätigkeit Eigeninteressen nicht vorrangig verfolgt.
- Die *Empfehlung der Verbraucherzentrale Chemnitz* sei eine wahre Tatsachenbehauptung. Mehrfach hätten sich in den vergangenen Jahren Kunden an die Beklagte gewandt, nachdem sie ihnen von der Verbraucherzentrale empfohlen worden sei.

# OLG Dresden, Urt. v. 28.10.2025 – 14 U 1740/24

- Hinsichtlich des Mehrwertes der abgeschlossenen *Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung* wendet die Beklagte ein, dass sie einen über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehenden Versicherungsschutz habe.

## Aus den Gründen:

- Dem Kläger stehen die geltend gemachten wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsansprüche vollumfänglich gegen die Beklagte zu.

I.

- Der Kl. kann gemäß von der Bekl. verlangen, es zu unterlassen, sich im Rahmen geschäftlicher Handlungen auf ihrer Internetseite gegenüber Verbrauchern als „*unabhängiger Versicherungsmakler*“, „*unabhängiger Finanzmakler*“ oder „*unabhängiger Ansprechpartner für Versicherungsleistungen*“ oder als „*unabhängig*“ zu bezeichnen oder mit „*unabhängiger Beratung*“ zu werben, da diese angegriffenen Handlungen der Bekl. auf ihrer Webseite irreführend sind.

# OLG Dresden, Urt. v. 28.10.2025 – 14 U 1740/24

- Irreführend ist eine geschäftliche Handlung, wenn das Verständnis, das sie bei den angesprochenen Verkehrskreisen (hier: die potentiellen Kunden der Versicherungen) erweckt, mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmt (*BGH WRP 2014, WRP Jahr 2014 Seite 57 – Vermittlung von Netto-Policen, mwN*)
- Dabei kommt es auf die Auffassung des durchschnittlich informierten und verständigen Verbrauchers an, der einer Werbung die der Situation angemessene Aufmerksamkeit entgegenbringt (st. Rspr., vgl. BGH GRUR Jahr 2000 S. 619).
- **Hier:** Aufgrund der beanstandeten Angaben iSv §§ 5 Abs.2 Nr. 1, 3 UWG entsteht bei einem erheblichen Teil des Verkehrs der Gesamteindruck, die Tätigkeit des „unabhängigen“ Versicherungsmaklers würde für ihn ohne finanziellen Vorteil durch einen VR erfolgen. Eigeninteressen des Versicherungsmaklers, die sich ansonsten aus einer Vergütung durch den VR ergeben können, blieben aus, weil sie ihm nicht zuwachsen.

# OLG Dresden, Urt. v. 28.10.2025 – 14 U 1740/24

- Insbesondere wird die beworbene Unabhängigkeit eines Versicherungsmaklers von einem maßgeblichen Teil des Publikums nicht so aufgefasst, dass finanzielle Vorteile seitens der VR gleich gewährt werden, sondern gänzlich unterbleiben.
- Dabei brauchen die finanziellen Vorteile, die einer Unabhängigkeit entgegenstehen, nicht so weit zu reichen, dass sie mit einem bestimmten VR einen übermäßigen Courtage-Umsatz oder sogar den ganz überwiegenden Teil der Einkünfte des Versicherungsmaklers ausmachen und er ohne sie seine wirtschaftliche Existenzgrundlage verlöre.
- Vielmehr genügt nach einem erheblichen Teil des Verkehrs ein finanzieller Vorteil, der sich im jeweiligen Einzelfall auswirken und dem Versicherungsmakler die Unabhängigkeit nehmen könnte.

# OLG Dresden, Urt. v. 28.10.2025 – 14 U 1740/24

- Ausgangspunkt für die Prüfung des erzeugten Gesamteindrucks ist der **Wortsinn** im allgemeinen Sprachgebrauch (hier bezogen auf die betreffende Webseite).
- Nach dem Sprachverständnis bedeutet „unabhängig“ im Streitfall, von einem Einfluss seitens der VR frei zu sein.
- Die Vorstellung von einem erheblichen Teil des angesprochenen Verkehrs geht dabei dahin, dass der unabhängige Versicherungsmakler frei von einer möglichen Einflussnahme dadurch sei, von einzelnen und erst recht von einer kleinen oder größeren Anzahl von Anbietern Vergütungen oder sonstige Zuwendungen zu erhalten.
- Mit der Bezeichnung des Versicherungsmaklers als unabhängig gewinnt ein relevanter Teil des Verkehrs den Eindruck, der Versicherungsmakler stehe zu keinem Anbieter in einem Provisionsverhältnis oder einer sonstigen Abhängigkeit und sei schon deshalb auch frei von der Möglichkeit eines vorrangigen Provisionsinteresses.

# OLG Dresden, Urt. v. 28.10.2025 – 14 U 1740/24

- Über den Wortsinn hinaus können auch **gesetzliche Ausprägungen** für den zu ermittelnden Gesamteindruck von Bedeutung sein. Denn die Verkehrsauffassung kann durch Rechtsvorschriften grundsätzlich in der Form beeinflusst werden, dass sie den bestehenden Normen entspricht.
- Dies ist jedoch nicht zwingend, sondern bedarf der Prüfung im Einzelfall.
- Im Streitfall ist nach der **Legaldefinition** in **§ 59 Abs. 3 VVG und § 34D Abs.1 S. 2 Nr. 2 GewO** der Versicherungsmakler im Unterschied zum Versicherungsvertreter nicht von einem VR, sondern von einem Kunden mit einem Vermittlungsgeschäft betraut.
- Der Versicherungsmakler bemüht sich um die Vermittlung des für den VN passendsten Versicherungsvertrags, indem er nach einer eingehenden Untersuchung das Angebot für den im jeweiligen Einzelfall geeignetsten Versicherungsschutz beschafft.
- Eine Beschränkung der Beratungsgrundlage auf eine bestimmte Auswahl an VR und Versicherungsverträgen oder sogar nur einen bestimmten VR oder Vertrag lässt § 60 Abs.1 S.2 VVG lediglich zu, wenn der Versicherungsmakler im Einzelfall ausdrücklich darauf hinweist.
- **Aus diesen Vorschriften ergibt sich allerdings nur, dass sich ein Versicherungsmakler als gesetzeskonform, nicht aber als unabhängig bezeichnen darf.**

# OLG Dresden, Urt. v. 28.10.2025 – 14 U 1740/24

- Grundsätzlich begrenzt ein nicht unerheblicher Teil des angesprochenen Verkehrskreises die in der Werbung als attributives Adjektiv zur Berufsbezeichnung herausgestellte Unabhängigkeit nicht auf das Vorliegen hierfür unergiebig gesetzlicher Vorgaben.
- Vielmehr nimmt er an, dass sich der „unabhängige“ Versicherungsmakler durch den besonderen Vorzug der Unabhängigkeit hervorhebe.
- Es wird in der Regel davon ausgegangen, dass einem Makler grundsätzlich bei Vertragsabschluss eine vom jeweiligen VR zu leistende Provision bzw. eine Courtage zuwächst.
- Wirbt ein Versicherungsmakler hingegen damit, das er selbst bzw. seine Tätigkeit „unabhängig“ seien, ergibt sich für einen erheblichen Teil des Publikums die Vorstellung, dass er frei von finanziellen Vorteilen durch VR sei und damit ohne mögliches Provisionsinteresse agiere.

# OLG Dresden, Urt. v. 28.10.2025 – 14 U 1740/24

- Bereits die Befürchtung einer Beeinflussung der Interessenwahrnehmung durch eine Provision wird dadurch nachvollziehbar und werbewirksam von vornherein ausgeräumt.
- Die sprichwörtliche Annahme „Wes´ Brot ich ess, des Lied´ ich sing“ findet keine Grundlage und wird schon im Ansatz verhindert.

---

- Der Versicherungsmakler steht in einem Doppelrechtsverhältnis: einerseits zu den VR wegen der mit ihnen regelmäßig bestehenden Kooperationsvereinbarungen bzw. Courtageabreden und der dem Vertragsabschluss nachfolgenden Korrespondenzpflicht und andererseits zu den Kunden, von denen er mit einem Vermittlungsgeschäft betraut wird.

# OLG Dresden, Urt. v. 28.10.2025 – 14 U 1740/24

- Ein Versicherungsmakler finanziert sich über Provisions-/Courtagezahlungen der VR. Mit der Versicherungswirtschaft ist er deshalb finanziell verflochten.
- Eine *Unabhängigkeit* schliesse dies schon im Ansatz aus, indem der Versicherungsmakler solche finanziellen Vorteile bereits nicht erhalte. Dieser durch die Bezeichnung als unabhängig bei erheblichen Teilen des Verkehrs hervorgerufene Eindruck stimmt indessen angesichts der Vergütungen mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht überein und begründet eine Fehlvorstellung.

---

# OLG Dresden, Urt. v. 28.10.2025 – 14 U 1740/24

## Unterschied Versicherungsmakler und Versicherungsberater

- Die Bekl. ist gerade **kein** Versicherungsberater und auch nicht unabhängig wie dieser. Mit ihrer Werbung zur Unabhängigkeit stellt die Bekl. sich indessen einem Versicherungsberater, von dem der Versicherungsmakler nach dem **Trennungsgebot** des **§ 34d Abs.3 GewO** streng zu unterscheiden ist, in irreführender Weise gleich.
- Damit ermöglicht sie einerseits, als Versicherungsmakler Provisionen von VR zu erhalten, andererseits aber wie ein Versicherungsberater den Eindruck auszuschließen, durch Provisionen könne Einfluss auf den Drittvergleich mit anderen Angeboten genommen werden.
- Dies verstößt gegen das Gebot der Trennung zwischen Versicherungsmakler und Versicherungsberater.

# OLG Dresden, Urt. v. 28.10.2025 – 14 U 1740/24

- Die Unabhängigkeit prägt das Berufsbild des Versicherungsberaters und zeigt sich in dem unbedingten **Provisionsannahmeverbot**.
- Unabhängig ist der Versicherungsberater also gerade deshalb, weil er von keinem VR einen wirtschaftlichen Vorteil erhält.
- Somit bildet das Provisionsannahmeverbot den entscheidenden Unterschied zum Versicherungsvermittler.
- Indem der Gesetzgeber dieses Verbot dem Versicherungsberater auferlegt, soll seine Unabhängigkeit gewährleistet werden.
- Der Verkehr verbindet – wie der Gesetzgeber selbst dabei zugrunde legt – mit der Unabhängigkeit, dass die Tätigkeit *nicht* provisionsgestützt ist.

# OLG Dresden, Urt. v. 28.10.2025 – 14 U 1740/24

- Diese Vorstellung erzeugt für erhebliche Teile des Verkehrs auch die Bezeichnung als unabhängig für einen Versicherungsmakler.
- Werden gleichwohl finanzielle Vorteile gewährt, vermittelt die Angabe einen unrichtigen Eindruck (LG Köln Urt. v. 6.3.2025, Az. 33 O 219/24).
- Die ausgelöste Fehlvorstellung, die Bekl. sei als „unabhängiger Versicherungsmakler“ frei von finanziellen Vorteilen von VR und erbringe ihrer Dienstleistung ohne die Möglichkeit eines entsprechenden Eigeninteresses, ist auch **erheblich**.

# OLG Dresden, Urt. v. 28.10.2025 – 14 U 1740/24

- Verbraucher treten dem Angebot der Bekl. in der Vorstellung näher, eine unabhängige Vermittlung zu erhalten, obwohl diese Unabhängigkeit – im Unterschied zu dem für sie kostenpflichtigen Angebot eines Versicherungsberaters – nicht gewährleistet ist.
- In der Versicherungsbranche wird der Unabhängigkeit und dem Ausschluss von Eigeninteressen sowie der sich daraus ergebenden Objektivität eine besondere Wertigkeit beigemessen.
- Die auf der Webseite der Bekl. dargestellte *Unabhängigkeit* ist daher geeignet, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

# OLG Dresden, Urt. v. 28.10.2025 – 14 U 1740/24

## II.

Der Kl. kann ferner von der Bekl. aus §§ 8 Abs. 1, 3 Nr. 3 UWG, § 3 Abs.1, § 5 Abs. 1, 2 Nr. 1 UWG verlangen, es zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern zu behaupten, für die spezifische Produkt- oder Tarifberatung sowie Vermittlung und Abschluss der Versicherung *„empfehle die Verbraucherzentrale Chemnitz meist an einen unabhängigen Versicherungsmakler in Chemnitz, wie R.“*.

- Angegriffen wird damit die konkrete Verletzungsform, die ihren besonderen Anziehungseffekt dadurch entfaltet, dass *„meist an einen unabhängigen Versicherungsmakler in Chemnitz wie R....“* verwiesen werde. Dass dies der Fall war, lässt sich indessen nicht feststellen, so dass die Werbung irreführend ist (§ 5 Abs. 1, 2 Nr. 1 UWG ).

# OLG Dresden, Urt. v. 28.10.2025 – 14 U 1740/24

- Der erstinstanzlich unter Beweis gestellte Vortrag, Verbraucher seien nach einer Erstberatung bei der Verbraucherzentrale an „*einen Versicherungsmakler*“ empfohlen, kann weder belegen, dass „meist“ ein Versicherungsmakler empfohlen wurde, noch dass dies in Chemnitz die Bekl. gewesen sei.
- Die so erzeugte falsche Vorstellung einer regelmäßigen, auf die Bekl. fokussierten Empfehlung ist für die EntschlieÙung der angesprochenen Verkehrskreise auch überaus relevant, da den Aussagen der Verbraucherzentralen weithin großes Gewicht beigemessen wird.

---

# OLG Dresden, Urt. v. 28.10.2025 – 14 U 1740/24

## III.

Schließlich kann der Kl. von der Bekl. auf der Grundlage von § 3 Abs. 3 UWG iVm Nr. 10 zu § 3 Abs. 3 UWG, jedenfalls §§ 3 Abs. 1, § 5 Abs.1, 2 Nr.1 UWG verlangen, es zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern damit zu werben, eine ***Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben und dies als einen großen Mehrwert und doppeltes Netz darzustellen.***

- Nach Nr. 10 zu § 3 Abs. 3 UWG stellt die Darstellung gesetzlicher Verpflichtungen als Besonderheit eines Angebots eine irreführende geschäftliche Handlung dar, sei es durch die unwahre Angabe oder das Erwecken des unzutreffenden Eindrucks, gesetzlich bestehende Rechte stellen eine Besonderheit des Angebots dar.

# OLG Dresden, Urt. v. 28.10.2025 – 14 U 1740/24

- Dabei handelt es sich um ein „Per-se-Verbot“ als Sonderfall der Werbung mit Selbstverständlichkeiten, hier mit einem Vorteil.
- Soweit die Bekl. auf ihrer Website angibt, sie habe eine Vermögenshaftpflichtversicherung für den Fall, dass sie aufgrund einer Fehleinschätzung zu Schadensersatz verpflichtet ist, abgeschlossen, begegnet dies für sich genommen noch keinen Bedenken, sondern kann als Information für sich stehen.
- Da die Bekl. aber hinzusetzt, dieser Umstand stelle für ihre Kunden *„einen großen Mehrwert und im schlimmsten Fall ein doppeltes Netz“* dar, handelt sie unlauter. Denn sie stellt eine Selbstverständlichkeit als eine Besonderheit dar.

# OLG Dresden, Urt. v. 28.10.2025 – 14 U 1740/24

- Diese Selbstverständlichkeit ergibt sich daraus, dass Versicherungsmakler nach § 34d Abs. 5 S. 1 Nr. 3 GewO iVm §§ 11,12 VersVermV zur Erteilung der Erlaubnis der IHK eine Versicherung nachweisen müssen, die Deckung für die sich aus der gewerblichen Tätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden gewährt.
- Die vermeintliche Besonderheit ergibt sich aus der Formulierung, die für den durchschnittlich verständigen Verbraucher den Eindruck erzeugt, hier – im Vergleich zu anderen Versicherungsvermittlern – besonders abgesichert zu sein, was aber nicht der Fall ist.

# OLG Dresden, Urt. v. 28.10.2025 – 14 U 1740/24

- Ob die von der Bekl. abgeschlossene Versicherung die § 12 Absatz 2 Satz 1 VersVermV vorgesehene Mindestversicherungssumme (1.276.000 EUR für jeden Versicherungsfall und 1.919.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Jahres) übertrifft, ist unerheblich.
- Die Bekl. macht dies bei ihrer werbenden Angabe gerade nicht deutlich, sondern verweist schlicht auf den Umstand, sie habe eine Vermögens-Haftpflichtversicherung abgeschlossen.
- Der Verbraucher kann anhand dieser Angabe nicht erkennen, dass hier eine über die gesetzlichen Anforderungen hinausreichende Versicherung vorliegt, sondern muss davon ausgehen, dass der Umstand des Vorliegens einer Vermögens-Haftpflichtversicherung an sich eine im Vergleich zu anderen Versicherungsmaklern besondere Absicherung darstellt, die ihn im Schadensfall schützt.

OLG Dresden, Urt. v. 28.10.2025 – 14 U 1740/24



#persönlich #ungebunden #digital

Über Uns – RISK007  
Versicherungen einfach machen!



OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25

r+s 2026,206

## **Unwirksamkeit des Anfechtungsverzichts in der D&O-Versicherung**

### **Themen:**

- **Arglistige Täuschung beim Versicherungsvertrag**
- **Bedeutung von Warranty Statements**
- **Grenzen eines vertraglichen Anfechtungsverzichts**

# OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25

r+s 2026,206

## Unwirksamkeit des Anfechtungsverzichts in der D&O-Versicherung

1. Die im Rahmen eines Warranty Statements zu einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Unternehmensleiter und Aufsichtsorgane (D&O-Versicherung) gestellte Frage *„Sind den Unterzeichnern dieser Erklärung bereits eingetretene Sachverhalte oder vorgenommene Handlungen bekannt, von denen anzunehmen ist, dass sie zu Schadenersatzansprüchen führen könnten, die unter die Deckung der oben aufgeführten Police zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Unternehmensleiter und Aufsichtsorgane (VUA) fallen?“* ist zulässig, insbesondere ist sie nicht zu weit gefasst.

# OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25

## Unwirksamkeit des Anfechtungsverzichts in der D&O-Versicherung

2. Unwirksam ist folgende Regelung in einer D&O-Versicherung:  
*„10.10. Verzicht auf Anfechtung und Rücktritt für den Fall, dass der VR zur Anfechtung des Vertrags aufgrund arglistiger Täuschung oder zum Rücktritt berechtigt wäre, verzichtet der VR auf diese ihm zustehenden Rechte. Der Verzicht gilt jedoch nicht im Hinblick auf diejenigen versicherten Personen, die a) Anlass zur Ausübung dieser Rechte gegeben haben oder b) bei Abschluss des vorliegenden Vertrages Kenntnis der Handlungen hatten, die den VR zur Ausübung dieser Rechte berechtigen würden.“*

# OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25

## Unwirksamkeit des Anfechtungsverzichts in der D&O-Versicherung

3. Unwirksam ist weiterhin folgende Regelung: *„10.11 Sofern ein Verzicht gem. Ziff. 10.10 ... rechtlich nicht zulässig ist und der VR diesen Vertrag bzw. die Verlängerungsabsprache anfecht, gelten folgende Rechtsfolgen: Wird der Vertrag wegen Arglist wirksam angefochten, wird dieser Vertrag bzw. die Verlängerungsabrede mit Wirkung für die Vergangenheit beseitigt. Die Vertragsparteien sind sich aber im Hinblick auf § 139 BGB darüber einig, dass dieser Vertrag bzw. die Verlängerungsabrede dennoch in Bezug auf die versicherten Personen abgeschlossen worden wäre, die die arglistige Täuschung nicht begangen oder die von der arglistigen Täuschung zum Zeitpunkt des Abschlusses bzw. der Verlängerung dieses Vertrages keine Kenntnis hatten. Dieser Vertrag bzw. die Verlängerungsabrede bleibt somit im Verhältnis zu diesen versicherten Personen wirksam.“*

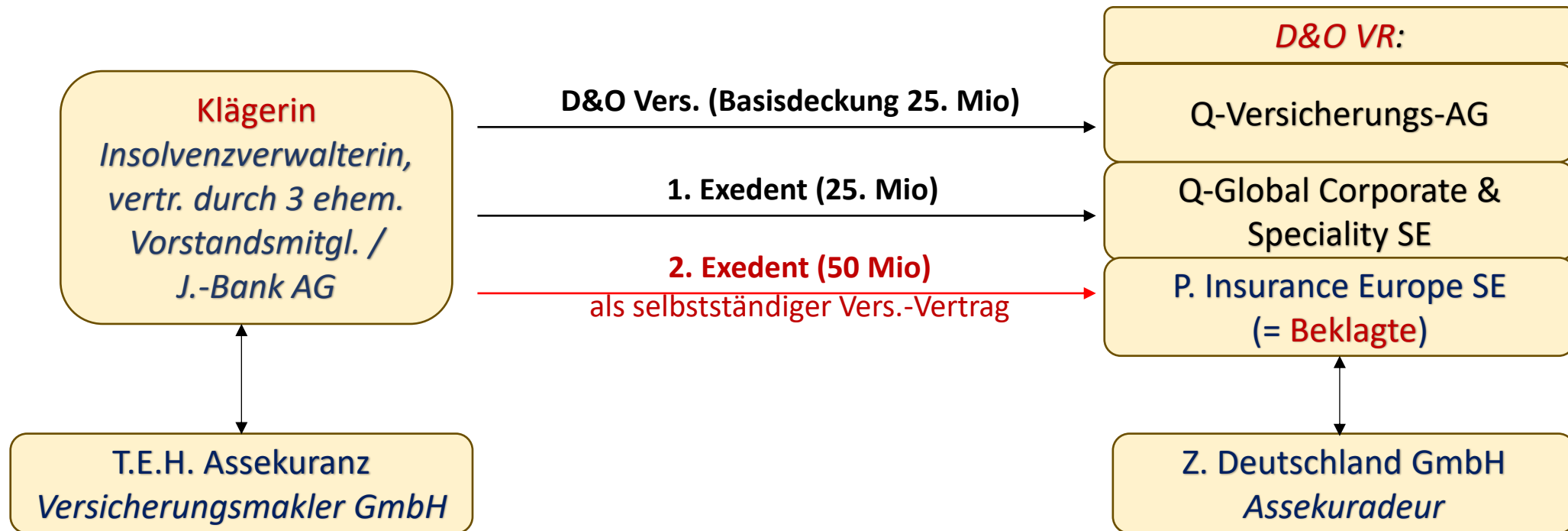
# OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25

## **Unwirksamkeit des Anfechtungsverzichts in der D&O-Versicherung**

4. Beide Regelungen führen im Ergebnis dazu, dass der arglistig Täuschende in den Genuss des Schutzes der Rechtsordnung käme. Es ist kein Grund ersichtlich, das Schutzbedürfnis der nicht am Vertragsschluss beteiligten, lediglich begünstigten Versicherten über den Schutz der rechtsgeschäftlichen Entschließungsfreiheit zu stellen, die dadurch gewährleistet werden soll, dass nach § 123 BGB eine Willensbildung, die von Täuschung oder Drohung beeinflusst ist, anfechtbar ist.
5. Ist der Zeitraum, in dem eine vertraglich vereinbarte Nachversicherung ihre Wirkung entfalten sollte, aufgrund wirksamer Vertragsanfechtung niemals eingetreten, ist es sachgerecht, dass der D&O-VR die vom VN für die Nachversicherung aufgewandte Prämie vollumfänglich gem. § 812 Abs.1 1. Alt. BGB zurückzuzahlen hat.

# OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25

## Überblick: Beteiligte/Sachverhalt



# OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25

## Sachverhalt:

- I.
  - Der Kl. begehrt als Insolvenzverwalter über das Vermögen der J. Bank AG (nachfolgend: „Insolvenzschuldnerin“), über deren Vermögen am -.2021 das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, mit der vorliegenden Klage die Feststellung, dass ein zwischen der Insolvenzschuldnerin u. a. mit der Bekl. als führender Versicherung geschlossener D&O-Versicherungsvertrag fortbestanden habe, nachdem die Bekl. diesen mit Schreiben vom 30.12.2021 angefochten hat.
  - Die Parteien streiten über die Wirksamkeit dieser Anfechtung und insbesondere darüber, ob die Insolvenzschuldnerin, vertreten durch ihre damaligen drei Vorstandsmitglieder, inhaltlich zutreffende (und erschöpfende) Auskünfte erteilt hatte.
  - Die Insolvenzschuldnerin war Teil der sog. „J. – Gruppe“. Das Kern-Geschäftsfeld der Insolvenzschuldnerin bestand im Ankauf von Forderungen ihres Schwesterunternehmens, der J. Capital (UK) Ltd. mit dem Ziel, noch nicht fällige Forderungen zu “mobilisieren“. Die Finanzierung erfolgte über die Einlagen.
  - Dies führte zu erheblichen Kredit- und Konzentrationsrisiken.

# OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25

- **Gegenstand des streitgegenständlichen Exzedenterversicherungsvertrags**
- Die Insolvenzschuldnerin schloss u. a. mit der Bekl. als führender Versicherung (Beteiligungsquote: 30 %) mit Versicherungsbeginn am 11.5.2020 einen D&O – Exzedentenversicherungsvertrag auf zweiter Ebene (nachfolgend: „2. Exzedent“).
- Dieser 2. Exzedent hatte als selbstständiger Versicherungsvertrag die Aufstockung der Versicherungssumme um 50 Mio. EUR eines zur Zeit seines Abschlusses zwischen der Insolvenzschuldnerin und der Q. Versicherungs-AG (nachfolgend: „Q.“) bereits bestehenden D&O-Versicherungsvertrages (nachfolgend: „Basisdeckung“) zum Gegenstand.
- Nach der Basisdeckung wurde zunächst noch ein Exzedentenversicherungsvertrag (nachfolgend: „1. Exzedent“) mit der Q. Global Corporate & Specialty SE (nachfolgend: „Q“) abgeschlossen.

# OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25

- Die Versicherungssummen waren wie folgt vereinbart:
  - Basisdeckung: 25 Mio EUR (von ursprgl. 15 Mio. EUR), VR: Q.
  - 1. Exzedent: 25 Mio EUR, VR: Q.
  - **2. Exzedent: 50 Mio EUR, VR: P. (=Bekl.)**
  - gesamt: 100 Mio EUR Gesamtversicherungssumme.
- Sowohl die „Basisdeckung“ als auch die beiden Exzedenten (1. Exzedent und 2. Exzedent) waren der Insolvenzschuldnerin über eine sie in Versicherungsangelegenheiten umfassend betreuende Gesellschaft, die „T. E. H. Assekuranz Versicherungsmakler GmbH“ (nachfolgend: „T.E. H.“) vermittelt worden.
- ebenfalls am Vertragsschluss beteiligt war die Z. Deutschland GmbH (nachfolgend: Z.), die als Assekurateur agierte, also als Versicherungsvertreter der Bekl. und weiterer beteiligter VR beim Vertragsabschluss.

# OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25

## **Beanstandungen im Rahmen der Einlagensicherungsprüfung bei der VN durch den Prüfungsverband deutscher Banken e.V. (PdB)**

- Dem Vertragsabschluss war vorausgegangen, dass im Jahr 2019 eine turnusmäßige Einlagensicherungsprüfung bei der Insolvenzsuldnerin durch den PdB begonnen hatte.
- Prüfungsgegenstand war:
  - Analyse der wirtschaftlichen Situation (Vermögens-, Ertrags- und Liquiditätslage)
  - Bewertung des Risikomanagements
  - Kontrolle der Risikotragfähigkeit.
- Der Prüfungsverband stellte hierbei mit Schreiben vom 27.11.2019 an die Insolvenzsuldnerin fest und erteilte folgende Auflage:
  - Ein sehr hoher Anteil der Geschäfte wäre mit einer einzelnen Unternehmensgruppe (C-Gruppe) verbunden.
  - Damit sei in einem Umfang Konzentrationsrisiken in Form von Veritätsrisiken eingegangen, die er als nicht tragbar beurteile und erteilte die Auflage, das entsprechende Volumen bis zum 31.10.2020 zurückzuführen.

# OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25

- die Auflage sei notwendig, da die von der Insolvenzschuldnerin übernommenen Konzentrationsrisiken zu einer Gefahr der Inanspruchnahme des Einlagensicherungsfonds führen würden.
- Ferner monierte der PdB, dass die Geschäftsleitung im Verlauf der Einlagensicherungsprüfung unvollständige bzw. unrichtige Auskünfte erteilt habe.

---

## **Das Warranty Statement und der weitere Ablauf des Vertragsabschlussverfahrens**

- Im Jahr März 2020 begann die Bank mit den Verhandlungen über den Abschluss einer neuen D&O-Versicherung. Es ging um den 1. Exedenten, als auch um den streitgegenständlichen 2. Exedenten.
- Beteiligte waren im Einzelnen:
  - Versicherungsmakler (T.E.H.)
  - Assekurateur (Z. Deutschland)
  - Versicherer (P.)

# OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25

- Im Rahmen des Vertragsabschlusses mussten die drei Vorstände (G., R. und F.) ein **Warranty Statement** (Fragebogen) unterschreiben. (zum 1. Exedenten, aber auch für den 2. Exedenten verwendet)
- Darin wurde gefragt ( „ **Ja** /  **nein** ankreuzen“ ) , ob bereits Umstände bekannt sind, die zu Schadensersatzansprüchen gegen Organmitglieder führen könnten.
- Die Vorstandsmitglieder erklärten, dass ihnen keine solcher Umstände bekannt seien (Antwort: „*nein*“).
- Diese Erklärung war Grundlage für die Entscheidung des Versicherers, den Vertrag abzuschließen.
- Auf Basis dieser Angaben schloss der Versicherer sodann die mehrstufige D&O-Versicherung mit den beiden Deckungsebenen (1. und 2. Exedent) ab.

# OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25

## Die wesentlichen Regelungen der streitgegenständlichen D&O-Versicherung

- Auszug aus den - nach der Police des streitgegenständlichen Exedenten – einbezogenen „*Vereinbarungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Unternehmensleiter und Aufsichtsorgane VUA 2018 (Q./Q. N04)*“, also die VUA 2018:
- [...]
- 10.10. Verzicht auf Anfechtung und Rücktritt
- *Für den Fall, dass der VR zur Anfechtung des Vertrags aufgrund arglistiger Täuschung oder zum Rücktritt berechtigt wäre, verzichtet der VR auf diese ihm zustehenden Rechte. Der Verzicht gilt jedoch nicht im Hinblick auf diejenigen versicherten Personen, die a) Anlass zur Ausübung dieser Rechte gegeben haben oder b) bei Abschluss des vorliegenden Vertrages Kenntnis der Handlungen hatten, die den VR zur Ausübung dieser Rechte berechtigen würden.*

# OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25

- **10.11** Sofern ein Verzicht gem. Ziff. 10.10 VUA rechtlich nicht zulässig ist und der VR diesen Vertrag bzw. die Verlängerungsabsprache anfecht, gelten folgende Rechtsfolgen:
- Wird der Vertrag wegen Arglist wirksam angefochten, wird dieser Vertrag bzw. die Verlängerungsabrede mit Wirkung für die Vergangenheit beseitigt. Die Vertragsparteien sind sich aber im Hinblick auf § 139 BGB darüber einig, dass dieser Vertrag bzw. die Verlängerungsabrede dennoch in Bezug auf die versicherten Personen abgeschlossen worden wäre, die die arglistige Täuschung nicht begangen oder die von der arglistigen Täuschung zum Zeitpunkt des Abschlusses bzw. der Verlängerung dieses Vertrages keine Kenntnis hatten. Dieser Vertrag bzw. die Verlängerungsabrede bleibt somit im Verhältnis zu diesen versicherten Personen wirksam.
- Darüber hinaus hat die Anfechtung zur Folge, dass der Versicherungsschutz mit Wirkung für die Vergangenheit für solche Sachverhalte entfällt, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Anfechtungsgrund stehen.

# OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25

In den „Besonderen Bedingungen Z. heißt es u. a.:

(...)

*Rückwärtsdeckung (Ziffer 5.2 VUA)*

*Es gilt eine uneingeschränkte Rückwärtsdeckung für alle vor Vertragsbeginn angeblich oder tatsächlich begangenen Pflichtverletzungen gemäß Ziffer 5.2 VUA.*

*Grundlage hierfür ist das seitens der VN´in abgegebene Warranty Statement vom 18.3.2020. Ausgenommen sind lediglich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannte Sachverhalte.*

- In der Folgezeit gab es am 13.8.2020 und am 16.6.2021 Nachträge zum Versicherungsschein.

# OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25

- Die vormaligen anwaltlichen Vertreter der Insolvenzschuldnerin übersandten der Z. mit Schreiben vom 5.3.2021 eine „Umstandsmeldung“ im Hinblick auf den 2. Exzedenten.
- Im Hinblick auf das C.-Engagement, die Prüfung durch den PdB und die erteilte Auflage wurde mitgeteilt, dass es aufgrund dieses geschilderten Sachverhalts möglich sei, dass jedenfalls ehemalige und gegenwärtige Vorstandsmitglieder der Insolvenzschuldnerin ihre in dieser Funktion bestehenden Pflichten verletzt hätten und sie deshalb künftig aufgrund versicherter gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen oder aufgrund sonstiger versicherter Umstände in Anspruch genommen würden.

# OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25

## Anfechtungserklärung durch den D&O-VR und Gegenäußerung der VN

- Mit Schreiben vom 30.12.2021 erklärte der Bekl. die Anfechtung des 2. Exzedenten und aller zum Abschluss oder zur Modifikation des Vertrages führenden Willenserklärungen, die der Kl. als unbegründet zurückgewiesen hat.
- Zum 31.12.2024 kündigte der Kl. den 2. Exzedenten.
- Der Kl. meint, der Anfechtungserklärung fehle es an der erforderlichen Rechtsgrundlage, weshalb er in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter mit der erhobenen Klage die Feststellung begehre, dass der 2. Exzedent in Gestalt der Versicherungspolice und der zugehörigen Nachträge Nr. 1 und 2 weiterhin fortbestehe.

# OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25

- Der Kl. vertritt die Ansicht, die Frage aus dem „Warranty Statement“ sei wahrheitsgemäß beantwortet.
- Hierzu behauptet er, dass zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keine Umstände vorgelegen hätten, von denen anzunehmen gewesen sei, dass sie zu unter die D&O – Deckung fallenden Schadensersatzansprüchen führen könnten. Den 3 Vorstandsmitgliedern seien solche Umstände nicht bekannt gewesen.
- Der Kl. meint, es fehle an der Arglist und an der Kausalität. Die Angaben hätten keinen Einfluss auf das von der Z. abgegebene Vertragsangebot gehabt.

# OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25

- Er meint, dass es an einer von der Bekl. oder der Z. gestellten **Risikofrage** fehle, weil es sich bei der Frage aus dem „Warranty Statement“ nicht um eine Frage der Bekl. (P.) zum 2. Exedent, sondern um eine solche der Q. handele (zum 1. Exedent).
- Jedenfalls sei die Frage unzulässig; sie sei denkbar zu weit gefasst und weder zeitlich noch inhaltlich erkennbar eingegrenzt.
- Die Unterzeichner hätten eine Gefahrerheblichkeit nicht beurteilen können, ebensowenig, ob ein potentieller Schadensersatzanspruch unter die Deckung der Police falle.
- Es habe keinen Grund gegeben, das PdB-Verfahren zu erwähnen, da niemand danach gefragt habe und es sich um einen unverdächtigen verbandsinternen Routinevorgang gehandelt habe.

# OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25

## Die Klaganträge der Insolvenzschuldnerin (= vormalige VN)

- Der **Hauptantrag** richtet sich auf die Feststellung des Fortbestands des Versicherungsvertrags (Versicherungspolice, einschl. der Nachträge 1 und 2).
- **1. Hilfsantrag:** [...] festzustellen, dass der zwischen der J. Bank AG und der Bekl. geschlossene Versicherungsvertrag, bezeichnet als „Z.-Police Anschlussdeckung (2. Exzedent) zur D&O-Versicherung und der Nachträge im Verhältnis zu denjenigen versicherten Personen bis zum 31.12.2024 fortbestanden hat, **die keinen Anlass zur Anfechtung aufgrund arglistiger Täuschung gegeben haben und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine Kenntnis der Handlungen hatten**, die die Bekl. zur Ausübung dieser Rechte berechtigen würde.

# OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25

## Die Klaganträge der Insolvenzschuldnerin (= vormalige VN)

- **2.Hilfsantrag:** [...] festzustellen, dass der zwischen der J. Bank AG und der Bekl. geschlossene Versicherungsvertrag, bezeichnet als „Z.-Police Anschlussdeckung (2. Exzedent) zur D&O-Versicherung und der Nachträge im Verhältnis zu denjenigen versicherten Personen bis zum 31.12.2024 fortbestanden hat, **die die arglistige Täuschung nicht begangen haben oder die von der arglistigen Täuschung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses keine Kenntnis hatten, dies mit der Maßgabe, dass auch insoweit der Versicherungsschutz mit Wirkung für die Vergangenheit für solche Sachverhalte entfällt, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Anfechtungsgrund stehen.**

# OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25

## Die Klaganträge der Insolvenzschuldnerin (= vormalige VN)

- **3.Hilfsantrag:** ... für den Fall, dass weder der Hauptantrag noch einer der beiden Hilfsanträge Erfolg haben sollte, die Bekl. zu verurteilen, an den Kl. einen Betrag iHv 187.767,33 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
- Zur Begründung des 1. Hilfsantrags meint der Kl., die Anfechtung des Versicherungsvertrags führe nicht zur vollständigen Unwirksamkeit, sondern es gelte Ziff. 10.10 VUA 2018. Die Anfechtung sei daher nur hinsichtlich der insoweit betroffenen versicherten Personen wirksam.
- Den 2. Hilfsantrag stützt der Kl. auf Ziff. 10.11 VUA 2018.
- Den 3. Hilfsantrag begründet der Kl. damit, dass der Bekl. nur der Versicherungsprämienanteil zustehe, der auf die Zeit bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung entfalle, VVG § 39 Abs. 1 S. 2 VVG. Ihm stehe daher ein Rückzahlungsanspruch für die Versicherungsprämie zu.

# OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25

- Die Bekl. Beantragt, die Klage abzuweisen.

## **Begründung des Klageabweisungsantrags seitens des D&O-VR**

- Die Bekl. hält die ihre Anfechtung des Versicherungsvertrags für wirksam.
- Dazu behauptet sie, die Probleme der J. – Gruppe hätten sich bereits spätestens im Jahr 2019 auch auf die Insolvenzschuldnerin erstreckt und seien dem Vorstand vor Beginn der Vertragsgespräche mit der Bekl. bzw. der Z. bekannt gewesen.
- Sie verweist auf den Prüfbericht des PdB und behauptet, die dort getroffenen Feststellungen seien nicht überraschend gewesen.
- Die Feststellungen zum Klumpenrisiko um das C.-Engagement seien bereits zuvor gravierend gewesen; die Insolvenzschuldnerin selbst habe den Anteil des C.-Engagements auf 96 % des Kerngeschäfts beziffert. Sie meint, die Vermeidung eines „Klumpenrisikos“ sei zentrale Sorgfaltspflicht im Bankgeschäft, das Kreditportfolio sei zu diversifizieren.

# OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25

## Die Entscheidung des LG

- das LG hat der Klage **nur** hinsichtlich des **2. Hilfsantrages** auf Feststellung, dass der Versicherungsvertrag im Verhältnis zu denjenigen versicherten Personen fortbesteht, die die arglistige Täuschung nicht begangen haben oder die von der arglistigen Täuschung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses keine Kenntnis hatten, **stattgegeben**.
- Dies mit der Maßgabe, dass auch insoweit der Versicherungsschutz mit Wirkung für die Vergangenheit für solche Sachverhalte entfällt, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Anfechtungsgrund stehen.
- Im Übrigen Klageabweisung

# OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25

## Aus den Gründen:

### Die Entscheidung des OLG

- Die Berufung des Kl. gegen die Abweisung des Hauptantrags und des 1. Hilfsantrags bleibt erfolglos, während die Berufung der Bekl. gegen die Verurteilung auf den 2. Hilfsantrag Erfolg hat, der damit ebenfalls abzuweisen ist.
- Diese Abweisung des 2. Hilfsantrags hat zur Folge, dass über den 3. Hilfsantrag zu entscheiden war. Diesem ist vollumfänglich stattzugeben.
- Im Einzelnen:

# OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25

- Der Kl. hat weder einen Anspruch auf Feststellung des Fortbestehens des von der Insolvenzschuldnerin mit der Bekl. geschlossenen Versicherungsvertrages bis zum 31.12.2024 ...
- ... noch den hilfsweise begehrten Anspruch auf Feststellung des Fortbestehens bis zum 31.12.2024 im Verhältnis zu denjenigen versicherten Personen, die keinen Anlass zur Anfechtung aufgrund arglistiger Täuschung gegeben haben und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine Kenntnis der Handlungen hatten, die die Bekl. zur Ausübung dieser Rechte berechtigen würde.
- denn: die Bekl. hat den Versicherungsvertrag wirksam gemäß § 123 Absatz 1 BGB wegen arglistiger Täuschung angefochten mit der Folge, dass dieser gemäß § 142 Abs. 1 BGB ex tunc nichtig ist.

# OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25

## Wirksame Anfechtung des Vertrags wegen arglistiger Täuschung

### 1. Hauptantrag

- Das OLG bejaht eine arglistige Täuschung durch die Versicherungsnehmerin gem. § 123 I BGB, da es die Voraussetzungen
  - *Täuschung über gefahrerhebliche Umstände*
  - *Irrtum des Versicherers*
  - *Kausalität für den Vertragsschluss*
  - *Arglist*

*als erfüllt ansieht.*

# OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25

- Die Vorstandsmitglieder hätten die im „Warranty-Statement“ gestellt Frage, ob ihnen bereits eingetretene Sachverhalte oder vorgenommene Handlungen bekannt sind, von denen anzunehmen ist, dass sie zu Schadensersatzansprüchen führen könnten, [...] am 18.3.2020 nicht mit „Nein“ beantworten dürfen.
- Denn die Vorstandsmitglieder wussten, dass der PdB im Rahmen seiner Prüfung zu der Einschätzung gelangt war, dass die Verfahren zur Bemessung der Veritätsrisiken von angekauften Forderungen nicht angemessen seien, so dass auch das Veritätsrisiko gegenüber der C. Gruppe nicht sachgerecht bewertet werden könne, sowie dass der PdB ein erhebliches Konzentrationsrisiko der Insolvenzschuldnerin gegenüber der C. Gruppe identifiziert hatte, was ihn auch dazu veranlasst hatte, die Auflage zu erteilen, das Volumen zurückzuführen.

# OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25

- Schon angesichts dieses Umstandes muss den Vorstandsmitgliedern im Zeitpunkt der Abgabe des „Warranty-Statements“ bewusst gewesen sein, dass Konzentrationsrisiken eingegangen worden waren, die Schadensersatzansprüche auslösen können.
- Das LG ist insoweit zu Recht davon ausgegangen, dass die Frage in dem „Warranty-Statement“ weit gefasst war, so dass klar war, dass umfassend über mögliche Risiken zu informieren war.
- Das eingegangene Konzentrationsrisiko konnte auch mögliche Schadensersatzansprüche der Vorstandsmitglieder nach sich ziehen.
- Grundlage für die Inanspruchnahme des Vorstands wäre § 93 Abs. 2 AktG, der eine Pflichtverletzung des Vorstands voraussetzen würde.
- Gemäß § § 93 Abs. 1 S. 1 AktG haben die Vorstandsmitglieder bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Vermeidung von Konzentrationsrisiken ist im Bankgeschäft eine zentrale Pflicht und war hier eine Pflicht der Vorstandsmitglieder der Insolvenzschuldnerin.

# OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25

- Konkretisiert werden die Verpflichtungen insbesondere in den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) der BaFin. Diese unter AT 4.2 Abs. 2 vor, dass die Geschäftsleitung eine mit der Geschäftsstrategie und den daraus resultierenden Risiken konsistente Risikostrategie festzulegen hat und dabei insbesondere unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen für alle Risiken der Risikoappetit des Instituts festzulegen ist.
- Letztlich kommt es vorliegend aber auch **nicht** darauf an, ob eine Pflichtverletzung des Vorstands im Ergebnis zu bejahen sein sollte, sondern lediglich, ob die Vorstandsmitglieder die eingegangene Risikokonzentration bei Abgabe des „Warranty-Statements“ hätten angeben müssen, weil dies zu Schadensersatzansprüchen führen könnte. – Das ist hier der Fall.

# OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25

- Soweit der Kl. die Auffassung vertritt, nach der ein Vorstand bei der Eingehung von Klumpenrisiken nicht stets pflichtwidrig handele, weil nicht vollständig ausgeschlossen werden könne, dass unternehmerische Entscheidungen im Einzelfall bei eingegangenen Risiken zur Existenzvernichtung führen könnten, passen diese für die vorliegende Situation nicht.
- Es ist zu berücksichtigen, dass das hier eingegangene Klumpenrisiko ein erhebliches Ausmaß, nämlich 96 % des Kerngeschäftes der Insolvenzschuldnerin, einnahm.
- Dieses Risiko hatte den PdB bereits zu einer Sonderprüfung und der Erteilung von Auflagen, die eine massive Rückführung der derzeitigen Geschäftstätigkeit bedeuteten, veranlasst.

# OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25

- Es ging hier also angesichts der Maßnahmen des PdB um die Prävention eines erheblichen Risikos.
- Entscheidend ist, dass der PdB durch die erteilten Auflagen schriftlich verlautbart hatte, dass dringender Handlungsbedarf bei der Insolvenzschuldnerin bestand und die Geschäftsentwicklung so nicht bleiben konnte.
- Der Kl. kann auch nicht mit Erfolg einwenden, dass es sich aus Sicht der Unterzeichner des „Warranty-Statements“ nicht um ein klassisches Klumpenrisiko gehandelt habe. Denn die Vorstandsmitglieder mussten anerkennen, dass dies vom PdB anders eingeschätzt worden war und der Gesellschaft deshalb Auflagen erteilt worden waren, zu deren Einhaltung sie sich auch verpflichtet hatte.

# OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25

- Schließlich führt auch der von der Klägerseite angeführte bestehende Kreditversicherungsschutz zu keinem anderen Ergebnis.
- Dies gilt schon deshalb, weil ein bestehender Versicherungsschutz nicht zu einer Aufhebung des Schadensersatzanspruchs führt.
- Im Übrigen bestanden die Auflagen des PdB auch weiterhin, selbst wenn die Insolvenzschuldnerin kurz vor der Abgabe des „Warranty-Statements“ gegenüber dem PdB den Nachweis der Kreditversicherung erbracht hatte.
- Der PdB hat ausdrücklich festgehalten, dass das Veritätsrisiko M. C.-Gruppe „trotz Kreditversicherung“ eine nicht vertretbare Risikokonzentration darstelle.

# OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25

## **Die im „Warranty Statement“ gestellte Risikofrage ist zulässig**

- Es fehlen schließlich auch jegliche Ansatzpunkte dafür, dass die in dem Statement gestellte Risikofrage unzulässig ist.
- Soweit der Kl. meint, die Frage sei zu weit gefasst, wird dies in Rechtsprechung und Literatur für den Bereich der D&O-Versicherung nicht vertreten.
- Entscheidend ist, dass die Versicherung keine Einblicke in das Geschäft des VN hat und daher eine unbestimmte Frage stellen muss.
- Die Bekl. verweist im Übrigen zu Recht darauf, dass auf Seiten des VN ein Bankinstitut steht, bei dem von einer großen Geschäftserfahrenheit und Bewertungsfähigkeit auszugehen ist.

# OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25

## Die im „Warranty Statement“ gestellte Risikofrage ist zulässig

- Die gestellte Risikofrage hatte im Übrigen auch den für den hier streitgegenständlichen Vertrag richtigen Bezug.
- Denn die Erklärung bezog sich auf die „Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Unternehmensleiter und Aufsichtsorgane (VUA) Nr. OV. N01 (Offerte zur Anhebung der Versicherungssumme auf EUR 25 Mio. (Basisdeckung) sowie zum Abschluss einer Exzedentendeckung mit weiteren EUR 75 Mio. nach EUR 25 Mio.)“
- Genau um einen solchen Vertrag geht es vorliegend mit dem 2. Exzedenten, denn er betrifft als Anschlussdeckung die Aufstockung der Absicherung von 50 Mio. EUR auf 100 Mio. EUR.
- Auch ist die Versicherungsnummer, auf die in der Überschrift Bezug genommen wird, die Nr. des Basisvertrages.

# OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25

- Bei der Bekl. wurde durch das „Warranty-Statement“ **auch eine Fehlvorstellung hervorgerufen.**
- Die Bekl. hat das von den Vorstandsmitgliedern am 18.3.2020 erklärte „Warranty-Statement“ zum Gegenstand des von ihr abgegebenen Angebotes vom 29.4.2020 auf Abschluss des 2. Exzedenten gemacht, das von der Insolvenzschuldnerin angenommen wurde.
- Dies folgt jedenfalls aus der Formulierung, dass das Angebot *„auf den Angaben in den uns vorgelegten Risikoinformationen basiert“*.
- Dass die T. E. H. das „Warranty – Statement“ an die Bekl. geschickt hat und nicht die Vorstandsmitglieder selbst, ändert nichts daran, dass die Vorstandsmitglieder, deren Handeln der Insolvenzschuldnerin gemäß § §§ 31, 89 BGB zuzurechnen ist, die Bekl. getäuscht haben.

# OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25

- Es kommt insoweit nicht darauf an, ob die T. E. H. von den Falschangaben in dem von ihr übersandten „Warranty-Statement“ wusste. Die T. E. H. handelte als Maklerin bei den Vertragsverhandlungen und war damit Vertreterin der Insolvenzschuldnerin.
- Zu keinem anderen Ergebnis käme man im, wenn man davon ausginge, dass die Vorstandsmitglieder durch die „Warranty“-Erklärung nicht *positiv* einen Irrtum gegenüber der Bekl. erregt haben.
- Dann wäre jedenfalls von einer Täuschung durch Verschweigen wegen einer entsprechenden Aufklärungspflicht der Insolvenzschuldnerin auszugehen, weil die hier vorliegenden Umstände (Verhängung von Auflagen wegen der „nicht vertretbaren Risikokonzentration“ durch den PdB) für die Willensbildung offensichtlich von ausschlaggebender Bedeutung waren.

# OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25

## Indizien für Arglist im vorliegenden Fall

- Die **Täuschung** erfolgte auch **arglistig**.
- Der VN möchte hier auf den Entscheidungswillen des VR Einfluss nehmen und ist sich daher bewusst, dass der VR möglicherweise seinen Antrag nicht oder nur zu anderen Konditionen annehmen wird, wenn er die Wahrheit sagt, wobei bedingter Vorsatz genügt.
- Den dem VR nach § 123 BGB obliegenden Beweis von Arglist als innerer Tatsache kann dieser regelmäßig nur auf der Grundlage von Indizien führen.
- Hier ist auf der Grundlage des Prüfungs-Schreibens des PdB ohne weiteres davon auszugehen, dass die Vorstandsmitglieder die Angaben weggelassen und die Frage im „Warranty-Statement“ mit „Nein“ beantwortet haben, weil ihnen bewusst war, dass eine andere Beantwortung den Entscheidungswillen der VR, die diese Erklärung zum Zwecke des Vertragsabschlusses erhielten, negativ beeinflussen könnte.

# OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25

## **Anscheinsbeweis für die Kausalität der arglistigen Täuschung**

- Die Täuschung der Vorstandsmitglieder der Insolvenzschuldnerin war kausal für die Willenserklärung der Bekl.. Dafür ist ausreichend, dass der VR seine Willenserklärung bei wahrheitsgemäßer Angabe überhaupt nicht, nicht zu den konkreten Konditionen oder nicht zu dem betreffenden Zeitpunkt abgegeben hätte.
- Hier ist schon deshalb von einer Kausalität auszugehen, weil die Bekl. bei ihrem Angebot formuliert hat, dass dieses „auf den Angaben in den uns vorgelegten Risikoinformationen basiert“.

# OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25

## Anfechtungsfrist hier gewahrt, keine Bestätigung des anfechtbaren Rechtsgeschäfts

- Die Anfechtungsfrist des § 124 Abs. 1 BGB ist mit der am 30.12.2021 abgegebenen Erklärung unproblematisch erfüllt; die Umstandsanzeige der Insolvenzschuldnerin war erst am 5.3.2021 erfolgt.
- Entgegen der Auffassung der Klägerseite hat die Bekl. das anfechtbare Rechtsgeschäft nicht gemäß § 144 Abs. 1 BGB bestätigt.
- Die Übersendung des 2. Nachtrags zum Versicherungsschein beinhaltete keine Bestätigung, weil es sich hierbei unstreitig um einen automatisierten Vorgang handelt.
- Infolge der wirksamen Anfechtung ist der Versicherungsvertrag, einschließlich der beiden basierenden Nachträge **ex tunc nichtig**.

# OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25

## 2. Erster Hilfsantrag

- Auch der 1. Hilfsantrag hat keinen Erfolg. Der Kl. kann sich nicht mit Erfolg auf Ziff. 10.10 VUA berufen, weil diese Klausel unwirksam ist.

## **Unwirksamkeit der Severability-Klausel**

### Grundsätzlich:

- Der BGH hat entschieden, dass ein im Voraus vertraglich vereinbarter Ausschluss der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung mit dem von § 123 BGB bezweckten Schutz der freien Selbstbestimmung unvereinbar und deshalb unwirksam ist, wenn die Täuschung von dem Geschäftspartner selbst oder von einer Person verübt wird, die nicht Dritter iSd § § 123 Abs. 1 BGB ist.

# OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25

- Dies hat er damit begründet, dass §123 BGB die rechtsgeschäftliche **Entschliebungsfreiheit** schütze, indem die Vorschrift gewährleiste, dass eine Willenserklärung, die nicht als Ausdruck freier rechtsgeschäftlicher Selbstbestimmung angesehen werden könne, weil die Willensbildung des Erklärenden von Täuschung oder Drohung beeinflusst sei, der Anfechtung unterliege.
- Dem Täuschenden werde durch den Anfechtungsverzicht ermöglicht, Vorteile aus seiner Täuschung zu ziehen, ohne eine Rückabwicklung des Vertrags befürchten zu müssen. Dafür verdiene der arglistig Täuschende nicht den Schutz der Rechtsordnung.
- Der 4. Zivilsenat konnte sich bei seiner Entscheidung, u.a. auf eine Entscheidung aus dem **sog. Heros-Komplex** stützen. Hier hat der 4. Zivilsenat des BGH zur Begründung auch § BGB § 144 BGB herangezogen, indem er ausgeführt hat, dass ein Verzicht – ähnlich wie die Bestätigung anfechtbarer Rechtsgeschäfte – in der Regel die Kenntnis vom Anfechtungsgrund voraussetze.

# Heros-Entscheidungen des BGH

- Der BGH hatte mit Beschluss vom 21.9.2011 - – IV ZR 38/09, r+s 2012, 32. bei dem es um die HEROS-Gruppe ging, diese Frage zu entscheiden. HEROS holte Bargeldeinnahmen für Kunden ab und transportierte diese, wobei den Empfängern nach dem Schneeballsystem Beträge entzogen wurden.
- Es ging um die Frage, ob der Versicherer der „Valorenversicherung“ wegen Arglist den Versicherungsvertrag erfolgreich angefochten habe. Hierbei entschied der *BGH*, dass der Versicherer auf sein Recht zur Arglistanfechtung im Voraus nicht verzichten könne. Auch dort ging es um eine Versicherung auf fremde Rechnung. Die Heros-Gruppe hatte die Bargeldabholung für Kunden z.B. aus Baumärkten, Möbelhäusern, Supermärkten übernommen und Teile des Bargelds „abgezweigt“. Bei Abschluss des Versicherungsvertrags bestand dieses kriminelle Schneeballsystem bereits und wurde nicht offengelegt. Der Versicherer hat also von Anfang an ein auf kriminelle Energie beruhendes System versichert. Der *BGH* sah bereits im Betreiben dieses Schneeballsystems eine anzeigepflichtige unmittelbare Gefährdung des Vertragszwecks der Versicherung (Rn. 38)

# Heros-Entscheidungen des BGH

- **Stellungnahme**
- Dass man auf sein Recht zur Arglistanfechtung in einem solchen Fall nicht im Voraus verzichten kann, ist unbestritten richtig. Dies würde auch bei einer D&O-Versicherung gelten, wenn die Tätigkeit der Gesellschaft bzw. der zu versichernden Gruppe auf kriminelle Tätigkeiten gerichtet ist, also wenn z.B. eine Gesellschaft sich mit einem D&O-Versicherungsschutz eindeckt, die systematisch Kapitalanlagebetrug begeht oder z.B. Schrottimmobilien veräußert. In dem „Normalfall“ jedoch, bei dem der tatsächlich ausgerichtete Geschäftsbetrieb legal betrieben wird, kann der Versicherer auf sein Anfechtungsrecht im Voraus verzichten bzw. besteht ein solches zu Lasten der jeweils einzeln versicherten Personen gar nicht, weil diese einen jeweils eigenständigen Vertrag zu ihren Gunsten haben, den der Versicherungsnehmer nicht durch sein Verhalten zerstören kann. Bei einer Gesellschaft, die im kriminellen Umfeld agiert, kann eine Auslegung nicht das Ergebnis haben, dass dem Versicherer die Anfechtung oder der Rücktritt verwehrt sind. Anders ist dies bei singulären Falschangaben wie einem verschwiegenen Vorschaden.

# OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25

- Es ist – soweit ersichtlich – anerkannt, dass die vorstehende Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auch für den Bereich der **D&O-Versicherung** gilt.
- Die im streitgegenständlichen Vertrag vereinbarte Klausel Ziff. 10.10 VUA trägt diesen Erwägungen bereits Rechnung und sieht keinen vollständigen Anfechtungsverzicht, sondern einen solchen beschränkt auf gutgläubige Personen vor.
- Ob eine solche Klausel wirksam ist, wird in der **Literatur** uneinheitlich beurteilt (**für eine Wirksamkeit**: Armbrüster in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, 6. Aufl., 2020, Band 7, § 108 Rn. 53; Gädtke in: Bruck/Möller, Band 4, 10. Aufl. 2022, AVB-DO, B3, Rn. 46 ff.; dagegen: Lange, D&O-Versicherung und Managerhaftung, aaO, § 13 Rn. 170).
- Einschlägige **Rechtsprechung** zu der hier vorliegenden Klausel existiert, soweit ersichtlich, bisher nicht.
- Soweit sich der Kl. auf eine Entscheidung des OLG Frankfurt (Beschl. v. 11.12.2020; 7 W 29/20) beruft, hat der Senat die **Entscheidung offengelassen** und lediglich ausgeführt, dass „qualifizierte Severability-Klauseln“ überwiegend als wirksam angesehen würden (ebenso offengelassen im Beschl. v. 4.8.2021 –7 W 13/21);

# OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25

- In einer anderen Entscheidung hatte das OLG Frankfurt (Urt. v. 7.7.2021 7 U 19/21, r+s 2021,502) über eine Klausel zu entscheiden, die lediglich eine Verpflichtung zur Nichtausübung von Anfechtungs- und Rücktrittsrecht wegen arglistiger Täuschung vorsah. Hier hat der Senat ausdrücklich ausgeführt, dass kein Verzicht auf diese Rechte, sondern nur eine vertragliche Beschränkung ihrer Ausübung vorliege, so dass es sich letztlich weder um eine qualifizierte Severability-Klausel noch um eine „Rechtsfolgenlösung“ handele. Die Entscheidung lässt sich daher nicht auf den vorliegenden Fall übertragen.
- Über dieselben Klauseln wie das OLG Frankfurt in der zuletzt genannten Entscheidung hatte kürzlich auch das LG Düsseldorf ... zu entscheiden, das sich der Rechtsprechung des OLG Frankfurt angeschlossen hat. Auch das OLG Hamm hatte die Frage der Wirksamkeit einer qualifizierten Severability-Klausel letztlich nicht zu entscheiden (Hinweisbeschl. v. 28.2.2024 – OLG Hamm 20 U 224/23 – r+s 2024,1042 ff. m. Anm. Schimikowski).

# OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25

- Der Senat sieht es **bei konsequenter Anwendung der Heros II-Entscheidung** als überzeugender an, von der Unwirksamkeit der in Ziff. 10.10 VUA vereinbarten Klausel auszugehen.
- Dafür spricht, dass der D&O-Vertrag als Einheit anzusehen ist und eine Trennung der Unwirksamkeit im Verhältnis zum täuschenden VN einerseits und Wirksamkeit im Verhältnis zum gutgläubigen Versicherten andererseits im Ergebnis dazu führen würde, dass der arglistig Täuschende in den Genuss des Schutzes der Rechtsordnung käme.
- Dies schon deshalb, weil der von ihm begehrte Versicherungsschutz der versicherten Person auf diese Weise bestehen bliebe und ihm sogar gegebenenfalls noch Regressmöglichkeiten zustehen können.

# OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25

- Dabei ist vorliegend zu berücksichtigen, dass die Insolvenzschuldnerin selbst – ebenso wie die Vorstandsmitglieder – als Täuschende gilt, weil ihr das Verhalten der Vorstandsmitglieder zuzurechnen ist.
- Ein wirksamer Anfechtungsverzicht des VR hätte zur Folge, dass eine arglistig handelnde VN den redlichen Versicherten auf Kosten des VR ungerechtfertigte Deckungsvorteile verschaffen könnte.
- Und auch diese würden im Fall der Innenhaftung eines redlichen Versicherten letztlich wieder der VN zugute kommen, was nicht den Schutz der Rechtsordnung verdient.
- Soweit dies in der Literatur anders gesehen wird, erfolgt die Begründung aus Sicht des begünstigten redlichen Versicherten und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Praxis (vgl. insbesondere Gädtke, r+s 2013,313f.), nicht aber aus der Sicht des arglistig getäuschten Vertragspartners.

# OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25

- Der Senat sieht aber mit der vom BGH gegebenen Begründung den Schutz des Getäuschten als entscheidend an, der sich im Falle der Wirksamkeit der Klausel der Willkür des Vertragspartners ausliefert und seine freie Selbstbestimmung vollständig aufgibt.
- Der Versicherte erwirbt den Anspruch nur so, wie er für ihn abgeschlossen wurde. Dies folgt schon aus § 334 BGB, nachdem dem Versprechenden – hier also der Versicherung – Einwendungen aus dem Vertrag auch gegenüber dem Dritten zustehen.
- Der Hinweis auf das bei Abschluss des Vertrages ausgeübte Selbstbestimmungsrecht des VR, dem es freisteht, einen Vertrag mit einer solchen Klausel abzuschließen, führt insoweit nach Ansicht des Senats nicht weiter.

# OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25

- Es ist nicht sachgerecht, dem Getäuschten eine Entscheidung in Unkenntnis der tatsächlichen Situation vorab abzuverlangen, um dem Täuschenden ein risikoloses Agieren zu ermöglichen.
- Im Hinblick auf das von der Literatur angegebene praktische Bedürfnis für derartige Klauseln gibt es durchaus Lösungsansätze unter hinreichender Berücksichtigung der Interessen des arglistig Getäuschten, so dass diese Erwägung nicht durchgreift

# OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25

## 2. Zweiter Hilfsantrag (Berufung der Bekl. )

### **Unwirksamkeit der für den Fall der Unwirksamkeit des Anfechtungsverzichts hier verwendeten „Rechtsfolgenklausel“**

- Die Berufung der Bekl. hat Erfolg. Das landgerichtliche Urteil ist dahingehend abzuändern, dass auch der zweite Hilfsantrag der Klageabweisung unterliegt.
- Die Bekl. verweist zu Recht darauf, dass die Argumente, die gegen eine Wirksamkeit von Ziff. 10.10 VUA 2018 sprechen, auch für eine Unwirksamkeit von Ziff. 10.11 VUA gelten.
- Denn letztlich läuft auch diese Klausel darauf hinaus, dass die – durch ihre Organe – arglistig täuschende VN bei Innenhaftungsfällen in den Genuss von Vorteilen aus der Versicherung käme und im Übrigen der VR leisten muss, obwohl er durch arglistige Täuschung zu dem Vertragsschluss bestimmt worden ist.

# OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25

- Es auch hier kein Grund, das Schutzbedürfnis der nicht am Vertragsschluss beteiligten, lediglich begünstigten Versicherten über den Schutz der rechtsgeschäftlichen Entschliebungsfreiheit zu stellen, die dadurch gewährleistet werden soll, dass nach § 123BGB eine Willensbildung, die von Täuschung oder Drohung beeinflusst ist, anfechtbar ist.

## 3. Dritter Hilfsantrag

- Da der zweite Hilfsantrag der Abweisung unterliegt, fällt der dritte Hilfsantrag, der erstinstanzlich nicht beschieden wurde, zur Entscheidung an, ohne dass es insoweit einer Begründung bedurfte.

# OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25

## Anspruch auf Prämienrückzahlung

- Dieser Antrag hat Erfolg. Dem Kl. steht ein Anspruch iHv 187.425 € aus **§ 812 Abs. Satz 1 Alt. 1 BGB** zu, weil die Prämien ohne Rechtsgrund gezahlt wurden, nachdem der Versicherungsvertrag infolge der Anfechtung von Anfang an unwirksam war.
- Diesen stützt der Kl. auf den Zukauf der verlängerten unverfallbaren Nachmeldefrist.
- Nach Ziff. 5.3.2 VUA 2018 hat der VR das Recht, eine feste und unverfallbare Nachmeldefrist von maximal 12 Jahren zu erwerben, so dass dann solche Versicherungsfälle versichert sind, die auf Pflichtverletzungen beruhen, die vor dem Vertragsablauf begangen wurden und die innerhalb der Nachmeldefrist erstmals eintreten und gemeldet werden.

# OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25

## **Anspruch auf Prämienrückzahlung**

- Es handelt sich also um eine Prämie, die für den Nachversicherungszeitraum bezogen auf Pflichtverletzungen im Versicherungszeitraum abgeschlossen wurde.
- Zwar könnte gegen eine vollständige Rückzahlung sprechen, dass es sich um eine Einmalzahlung im Versicherungszeitraum handelte und nach dem Willen des Gesetzgebers für vergangene Zahlungen grundsätzlich keine Erstattung erfolgen sollte. [...]
- Der Senat sieht es allerdings als entscheidend an, dass der Zeitraum, in dem die Nachversicherung ihre Wirkung entfalten sollte, aufgrund der Anfechtung niemals eingetreten ist, so dass es sachgerecht ist, dass die Bekl. die von der Insolvenzschuldnerin für die Nachversicherung aufgewandte Prämie vollumfänglich zurückzuzahlen hat.
- Die Revision wird im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung zugelassen.

# OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25

## Anmerkung

- Die Entscheidung des OLG Köln ist für die D&O-Versicherung von großem Interesse und weitreichender Bedeutung.
- Das Gericht hat mit Recht angenommen, dass die **Risikofrage**, ob Sachverhalte oder vorgenommene Handlungen bekannt sind, von denen anzunehmen ist, dass sie zu Schadenersatzansprüchen führen könnten, **wirksam** ist und **nicht zu weit gefasst** wurde.
- Nicht eingegangen ist der Senat auf den Umstand, dass die im Rahmen des Warranty Statements gestellte Frage vom Makler stammte; allerdings hat der Assekurateur Z erklärt, die am Deckungskonzept beteiligten VR machten sich die Fragen des Maklers zu eigen. Diese Erklärung ist der VN gegenüber abgegeben worden, so dass ein wirksames „Sichzueigenmachen“ anzunehmen ist.

# OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25

- Zu weit dürfte die Auffassung des Gerichts gehen, im vorliegenden Fall habe eine „**allgemeine Aufklärungspflicht**“. - Eine „spontane Anzeigepflicht“ kommt nur in besonderen Fällen in Frage.
- Dass die VN die Beanstandungen durch den Prüfungsverband deutscher Banken spontan und ohne jede Risikofrage hätte anzeigen müssen, erscheint zweifelhaft.
- Da die VR sich die Maklerfrage zu eigen gemacht hatten, kann die Frage, ob im vorliegenden Fall eine spontane Anzeigepflicht bestand, auf sich beruhen. – Der Senat hat anhand einer umfangreichen Würdigung der Fallumstände eine arglistige Täuschung seitens der Vorstandsmitglieder der VN bejaht.

# OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25

- die dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen enthalten einen Verzicht auf die Arglistanfechtung (***sog. Severability [=Trennbarkeits]-Klausel***).
- Der Senat erachtet diese Klausel für unwirksam. Dabei beruft er sich auf die **Heros-Rspr. des BGH**. Der BGH hatte für eine **Valoren-Transportversicherung** den vertraglichen Ausschluss der Arglistanfechtung für unwirksam befunden und die Anfechtung des Vertrags wegen arglistiger Täuschung gegenüber einem Versicherten gestattet.
- **Ob diese beiden Entscheidungen auf die D&O-Versicherung übertragbar sind, ist in der Literatur bezweifelt worden.**

# OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25

- Die allgemein gehaltenen Ausführungen des BGH sprechen eher dafür, dass die Erwägungen und Schlussfolgerungen auch für andere Versicherungsprodukte, wie die **D&O-Versicherung**, von Relevanz sind.
- Auch für die D&O-Versicherung ist anzuerkennen, dass § 123 I BGB Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, der Privatautonomie und auch der Menschenwürde ist. Der getäuschte Vertragspartner soll nicht der Willkür seines Vertragspartners preisgegeben sein. Insofern schützt § 123 I BGB die rechtsgeschäftliche Entschließungsfreiheit.
- Allerdings ist zu berücksichtigen, dass es hier um die Frage geht, ob eine redliche versicherte Person die Unwirksamkeit eines vertraglich vereinbarten Anfechtungsverzicht gegen sich gelten lassen muss.
- Dieser Anfechtungsverzicht ist als Severability-Klausel mit unterschiedlichen Formulierungen Bestandteil vieler Bedingungswerke der am Markt tätigen VR. Findet sich die Severability-Klausel - wie vorliegend - in „Maklerwordings“, ist sie oft zwischen Makler und VR ausgehandelt. Zwischen VN und VR besteht bei einer solchen Konstellation kein strukturelles Ungleichgewicht.

# OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25

- Die Schutzbedürftigkeit des Vertragspartners gegenüber „Willkür“ rückt in den Hintergrund, dagegen überwiegt das schützenswerte Interesse des oder der redlichen Versicherten, die durch den Anfechtungsverzicht des D&O-VR vor dem Verlust des Versicherungsschutzes bewahrt werden sollen.
- Zutreffend ist auch der Verweis darauf, dass eine juristische Person sich nicht auf den grundgesetzlichen Schutz der Menschenwürde berufen kann und im Hinblick auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht das Schutzniveau zumindest abgesenkt ist. Hier geht es aber gerade um den Schutz natürlicher Personen, die versicherten Organmitglieder ggf. leitenden Angestellten

# OLG Köln, Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25

- Severability-Klauseln sind am Markt stark verbreitet – und zwar weltweit. Seit vielen Jahren lebt die Branche in Deutschland mit der Ungewissheit, ob solche Klauseln rechtlich zulässig. Die Annahme, ein Anfechtungsverzicht des D&O-VR sei unwirksam, beschneidet im Ergebnis dessen Selbstbestimmungsrecht.
- Der VR sollte nicht daran gehindert sein, im Interesse seiner redlichen versicherten Personen seine eigenen Interessen zurückzustellen. Severability-Klauseln sind letztlich keine Vorab-Verzichtserklärungen wie in den Heros-Fällen, sondern Ausübung rechtsgeschäftlicher Entschließungsfreiheit.
- **Nach allem sprechen – entgegen der Auffassung des OLG Köln – gute Gründe für die rechtliche Wirksamkeit von Severability-Klauseln.**

A sunset over the ocean with a text box in the center. The sun is low on the horizon, casting a golden glow over the water and sky. The text is in a bold, dark brown font.

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**



**Dr. Rocco Jula**  
Rechtsanwalt

Fachanwalt für Versicherungsrecht und  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht



[kanzlei@jula-partner.de](mailto:kanzlei@jula-partner.de)



+49 (0)30 – 531 422 92



[www.jula-partner.de](http://www.jula-partner.de)



**Oliver Meixner**  
Rechtsanwalt

Fachanwalt für Versicherungsrecht



[olivermeixner@kanzlei-johannsen.de](mailto:olivermeixner@kanzlei-johannsen.de)



+4940 – 24 13 51



[www.kanzlei-johannsen.de](http://www.kanzlei-johannsen.de)